

Deutsches Archiv **für** **Geschichte des Mittelalters**

**namens des Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (Monumenta Germaniae historica)**

in Verbindung mit
KARL BRANDI und WÄLTHÉ HOLTZMÄNN

herausgegeben von
EDMUND E. STENGEL

3. J a h r g a n g



Verlag HERMANN BÖHLAUS Nachf. / Weimar 1939

Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV.

Don

Carl Erdmann und Dietrich v. Gladiß

Einleitung S. 115. I. Der Kanzleinotar S. 122. II. Der Stilist und
Politiker S. 135. Anhang: A. Urkundenliste S. 161. B. Die einzelnen
Briefe S. 165.

Einleitung

Gottschalk von Aachen hat als erster das Bild von den zwei Schwertern auf den Streit zwischen Königtum und Papsttum angewandt. Das allein würde genügen, um ihm einen Platz in der deutschen Geschichte zu sichern. Er war weiter am Hofe Heinrichs IV. der getreueste und tätigste Königsdiener, den wir kennen, ja eigentlich der einzige, der uns als Persönlichkeit greifbar wird und von seiner geistigen Art einen unmittelbaren Eindruck gewährt. Er ist schließlich als kirchlicher Schriftsteller hervorgetreten, hat Sermonen und Traktate verfaßt und ist nächst Notker dem Stammler der berühmteste Sequenzendichter des früheren Mittelalters. Diese Vereinigung verschiedenartigen Wirkens gibt ihm sein Profil und lädt zur Beschäftigung mit seiner Person.

Dazu tritt etwas Methodisches. Für das heute umstrittenste Hilfsmittel der mittelalterlichen Quellenforschung, den Stilvergleich, bildet die Gestalt Gottschalks den idealen Schulfall. An ihm ist diese Methode vor mehr als fünfzig Jahren zum erstenmal in größerem Maßstab erprobt worden, und wir können sie auch heute nicht entbehren. Dabei umspannen die Erzeugnisse seiner Feder

Als Gemeinschaftsarbeit entstanden aus der gleichlaufenden Bearbeitung der Diplome (v. Gladiß) und Briefe (Erdmann) Heinrichs IV. für die Monumenta Germaniae. Einleitung, Teil II und Anhang B sind abgefaßt von Erdmann, Teil I und Anhang A von v. Gladiß.

alle literarischen Genera, nämlich Urkunden und Briefe, Prosaschriften und Dichtwerke, verlangen also eine Überbrückung der Gattungsschranken und stellen damit dem Stilvergleich die schwerste aller Aufgaben. Andererseits besitzen wir über ihn und sein Werk genügend Nachrichten, die den Stilvergleich auf einen festen Boden stellen. Das Glück hat gewollt, daß die Nachrichten und Texte erst allmählich bekannt wurden, während der Streit um den Stilvergleich bereits im Gange war, und daß wir infolgedessen die methodische Tragfähigkeit der älteren Versuche wiederholt am neuen Stoff und neuen Feststellungen kontrollieren und messen können. Keine andere Gestalt des Mittelalters vermag uns so klar zu zeigen, was die heutige Forschungsmethodik leistet und welchen Gefahren sie ausgesetzt ist.

Gottschalk wird zum ersten Male ausdrücklich genannt in einer Urkunde Heinrichs IV. für das Seligkloster zu Dicensa, gegeben am 23. Mai 1091 an einem Ort in Oberitalien, vielleicht in Dicensa selbst.¹⁾ Er war damals am Hofe anwesend, denn er erscheint als Intervenient in der Reihe der kaiserlichen capellani und erhält dabei das besondere Prädikat *laudabili scientia peditus*, das bereits einen ersten Schluß auf seine literarischen Fähigkeiten gestattet. Ein zweites Mal treffen wir ihn nach acht Jahren in einer anderen Kaiserurkunde, diesmal nicht als Intervenienten, sondern als Empfänger. Er ist inzwischen zum kaiserlichen capellarius (wohl Obertaplan) und Propst des Aachener Marienstifts aufgerückt und erhält als solcher am 10. Februar 1099 in Aachen selbst ein Diplom für sein Stift.²⁾ Die Aachener Propstwürde zeigt den

¹⁾ St. 2911 Der Passus lautet im Original: *necnonque exaudibili petitione Bernardi Aquisgranensis (nicht Aquilegiensis) prepositi simulque Gumpoldi viri sanę petitionis atque Gotescalci (nicht Goriscaldi) laudabili scientia pediti aliorumque capellanorum nostrorum*. Auf diese Stelle wies zuerst B. Schmeidler, Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit (1927) 59 hin. Im früheren Druck war der Wortlaut stark entstellt; insbesondere für die Reihe der Präpöste von Aachen ergibt sich aus der berichtigten Lesung *Aquisgranensis* die Ausfüllung der von Schmeidler 66 beflagten Lücke.

²⁾ St. 2943: *ob servitium quoque capellarii nostri Godescalci Aquensis ecclesie prepositi*. Diese Urkunde war Ausgangspunkt der Beweisführung für W. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. (1884) 99—103.

Weg zu einer dritten Nachricht: der Nekrolog der Aachener Marienkirche vermerkt zum 24. November den Tod des Propstes und Priesters Gottschalk, „der die divisio apostolorum gerühmt hat“.¹⁾ Der Zusatz bezieht sich auf die Sequenz *Caeli enarrant*, die Gottschalk, wie wir sehen werden, für den Festtag der Apostelteilung gedichtet hat. Das Todesjahr ist nicht bekannt; im Jahre 1108 hatte bereits der Kanzler Heinrichs V. Adalbert die Aachener Propstei inne²⁾, doch kann Gottschalk damals noch gelebt haben, wenn er als Propst resigniert hatte.

Weitere Nachrichten erhalten wir durch seine geistliche Schriftstellerei. Am Ende des 15. Jahrhunderts sah der Humanist Jakob Wimfeling im pfälzischen Kloster Klingenmünster einen alten Kodex mit Sequenzen, die der Kaplan Kaiser Heinrichs III. (IV. nach unserer Zählung) und Aachener Propst Gottschalk verfaßt und dem Kaiser gewidmet hatte. Wimfeling's Bericht zählt fünf von ihnen auf, darunter das erwähnte Stück für das Fest der Apostelteilung *Caeli enarrant*.³⁾ Damit bestätigt sich die Angabe des Nekrologs über die Identität des Kaplans und des Sequenzendichters. Noch wichtiger ist, daß uns in der Handschrift Wien 917

¹⁾ C. Quir, *Necrologium ecclesiae B. M. D. Aquensis* (1830) 65: VIII kal. (dec.) Chrysogoni martyris. Obiit Godescalcus prepositus frater noster et presbyter, qui divisionem apostolorum celebrem fecit, constituens nobis ipso die marcam de custodia.

²⁾ L. v. Ledebur, *Allgemeines Archiv für die Geschichtsfunde des preußischen Staates* 10 (1833) 223 Nr. 23.

³⁾ Ja(cob) Dym(p)hel(ing) Sletstati(nus), *De himnorum et sequentiarum auctoribus erudiciuncula* (1499). Der Paßus lautet: Godescalcus quoque capellanus Henrici tercii imperatoris et prepositus Aquensis scripsit sequentias. Inter quas sunt nonnullae, quibus nos utimur, puta „Celi enarrant gloriam dei“ „Dixit Dominus ex Basan“, „Laus tibi Christe“ de Maria Magdalena et „Psallite regi“ de decollatione sancti Iohannis baptiste, „Exultent filiae Sion“ de virginibus, cum multis aliis, quas conqueritur Hermannus Contracto esse ascriptas, et per maximas obtestationes asseverat supradictas et plerasque alias a se esse compositas. Scripsitque et dedicavit Henrico tercio. Cuius antiquum exemplar habetur in Clyngen monasterio diocesis Spirensis, quod tu, Vigili, et Capnion mecum vidistis et legistis. Die Sequenz *Caeli enarrant* (zu singen in divisione apostolorum) ist aus vier Handschriften ediert bei G. M. Dreves, *Godescalcus Sintpurgensis* (Hymnolog. Beiträge 1, 1897) 171 Nr. 4. Dreves 26f. hat auch zuerst die Nachricht Wimfeling's ans Licht gezogen.

vier Opuscula Gottschalks erhalten sind, nämlich drei Traktate und ein Sermon.¹⁾ Der Verfasser bezeichnet sich darin zwar als monachus, nennt aber zweimal seinen Namen Godescalcus und erwähnt fünf Sequenzen, die er verfaßt hat (*Fecunda verbo, Caeli enarrant, Laus tibi Christe, A solis ortu, Exsulta exsultata*); darunter befinden sich zwei, die Wimpfeling aus dem Sequenzenfoder Gottschalks von Aachen nennt, womit wiederum die Identität gesichert ist.

Gottschalk ist also auch Mönch gewesen, ohne daß wir zunächst sein Kloster erführen. Wohl spricht der erwähnte Sermon (*Opusculum* Nr. III) im Namen der Mönche von Limburg an der Hardt²⁾; aber er war auf deren Wunsch zur Verlesung in jenem Kloster verfaßt worden³⁾, offenbar als zugehörig zu einem Officium für die Limburger Klosterheiligen Trenäus und Abundius, und ist dort auch tatsächlich verlesen worden. Wir erfahren das aus dem Traktat Nr. IV, der die Entstehungsgeschichte jenes Sermons beschreibt und sich dabei schriftlich ausdrücklich an die Limburger Mönche wendet, womit sich ergibt, daß Gottschalk nicht diesem, sondern einem andern Kloster angehörte.⁴⁾ Welches dies war, sagt uns erst der sog. Anonymus Mellicensis (um 1130) in der Notiz, daß der Mönch Gottschalk von Klingenmünster ein Buch von vier Sermonen verfaßt habe.⁵⁾ Das paßt ausgezeichnet

¹⁾ Hrsrg. von Dreves 63—156 Nr. I—IV, vgl. 10 ff.

²⁾ Denn er feiert den Märtyrer Abundius, cuius corpus in monasterio Linburgensi nos ibidem tenemus famulantes (Dreves 129).

³⁾ So mit Recht Schmeidler 69—73. Er verweist weiter darauf, daß die Limburger sich zu Anfang des 12. Jahrhunderts auch an das Meßer Dincenzkloster gewandt haben mit der Bitte um ein Werk Sigeberts von Gembloux zu Ehren der hl. Lucia; s. J. Mabillon, *Annales Ord. S. Benedicti* 4 (1707) 372 f.; (1739) 343.

⁴⁾ Besonders deutlich ergibt sich das aus den Worten (Dreves 132): beatum Abundium, cuius corpus integrum excepto capite in ecclesia vestra possidetis. Leider hat Dreves das übersehen und deshalb — auch im Titel seiner Arbeit — einen „Gottschalk von Limburg“ geschaffen, den es nicht gegeben hat, der aber seitdem in der Literatur sein Wesen treibt, so noch bei M. Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 3 (1931) 998—1000.

⁵⁾ Der sog. Anonymus Mellicensis ed. Ettlinger (1896) 95 Nr. 114: Gotscalcus monachus Declinge (= de Clinge) scripsit inter alia libellum quatuor sermonum, quorum primus est de conceptione sancti Iohannis

auf unseren Gottschalk, denn die Klöster Limburg und Klingenmünster, die nur etwa 35 Kilometer voneinander entfernt liegen, standen damals unter dem gleichen Abt¹⁾; Gottschalk selbst bezeichnet im Traktat Nr. IV den Limburger Abt als den dominus abbas schlechthin, d. h. doch wohl zugleich als den seinigen.²⁾ Da ferner einer der vom Anonymus Mellicensis genannten Sermonen für das Fest der Apostelteilung bestimmt war wie die Sequenz Caeli enarrant und da Wimpfeling den Sequenzenkoder mit Gottschalks Widmung gerade im Kloster Klingenmünster sah, ist an der Identität des Sequenzendichters Gottschalk mit dem Klingenmünsterer Mönch gleichen Namens wiederum kein Zweifel möglich.

Sreilich konnte er nicht gleichzeitig Propst von Aachen und Mönch in Klingenmünster sein. Die Frage ist nur, welches die frühere, welches die spätere Station war. Da Aachen Kanonikerstift, Klingenmünster Kloster, die Mönchsregel aber die strengere war³⁾, konnte Gottschalk leichter auf eine Stiftspropstei verzichten, um Mönch in einem Kloster zu werden, als umgekehrt nach Verlassen seines Klosters als ehemaliger Mönch Propst von Aachen werden. Sodann besaß ja das Kloster Klingenmünster einen Sequenzenkoder, dessen Widmung Gottschalk als Aachener Propst geschrieben hatte und dessen Vorhandensein im Kloster so-

Baptiste, secundus de sancta Maria, tercius de dispersione apostolorum, quartus de inicio ewangelii secundum Mattheum. Vgl. dazu P. v. Winterfeld, Zur Gottschalkfrage (NA. 27, 1902) 510, 511.

¹⁾ Chronicon Ebersheimense c. 28 zum J. 1110 (MG. SS. 23, 445): Stephanus Clingensis et Wizenburgensis, Selsensis et Lintburgensis abbas. Hierauf hat erst Th. Mayer, Die älteren Urkunden des Klosters Klingenmünster (MÖG. 47, 1933) 142 u. 145 Anm. 2 hingewiesen. Abt Stephan starb 1137.

²⁾ Dreves 134: Nam sermo scriptus et lectus vobis domino abbate laudante fuit receptus.

³⁾ Das hat Schmeidler 75f. mit Recht betont. Im Widerspruch dazu nimmt er 73 und 74 trotzdem an, daß Gottschalks Mönchtum vor seiner Propstwürde liege. Er stützt sich dabei auf die von Gottschalk als Mönch verfaßten Predigten, in denen kein Widerhall der weltbewegenden Händel und der Leidenschaften des Investiturstreits zu finden ist (ein argumentum ex silentio ohne Gewicht) und Gottschalk sich als parvulus, pusillus, idiota bezeichnet (mönchische Bescheidenheitsfloskeln, die noch im Munde eines Greises möglich sind).

mit nur verständlich ist, wenn Gottschalk ihn aus Aachen nach Klingenmünster mitgenommen hatte.¹⁾ Schließlich ist zu beachten, daß die Abtsgemeinschaft zwischen Limburg und Klingenmünster im Anfang des 12. Jahrhunderts bestand, nicht aber in Gottschalks Frühzeit.²⁾ Dieser hat also zwischen 1099 und 1108 auf die Aachener Propstei verzichtet und ist ins Kloster Klingenmünster eingetreten. Sein Todesjahr - vielleicht erst nach Jahrzehnten bleibt weiterhin unbekannt.

Zu seinem literarischen Werk ist nachzutragen, daß uns (in der Handschrift Wien 2235) noch ein Sermon von ihm auf die Jungfrau Maria erhalten ist³⁾; da er älter ist als die andern Opuscula, mag Gottschalk ihn vielleicht schon in Aachen, dem Marienstift, verfaßt haben. Weiter sind sowohl die fünf Sequenzen, die er selbst in den Traktaten als sein Eigentum nennt, wie auch die weiteren drei, die der Kodex Wimpelings ihm zuwies, handschriftlich erhalten.⁴⁾ Darüber hinaus werden ihm vermutungsweise noch 14 weitere Sequenzen zugeschrieben.⁵⁾

Im ganzen liegen uns somit über die Persönlichkeit des kaiserlichen Kaplans und Sequenzendichters Gottschalk eine Reihe von einwandfreien Nachrichten vor, die sich gegenseitig aufs beste bestätigen. Ein neues Moment kommt hinzu durch die zuerst von Gundlach vertretene Gleichsetzung Gottschalks von Aachen mit dem kaiserlichen Notar „Abalbero C“, dessen Existenz sich aus den Diplomen Heinrichs IV. durch Schrift- und Diktatvergleich ergibt und seit der Untersuchung Breßlaus⁶⁾ außer Zweifel steht. Über diese Gleichsetzung ist viel gestritten worden, wobei der irrige Eindruck entstanden ist, als hänge die Entscheidung von der Tragfähigkeit des stilistischen Argumentes ab. Wir sehen aber mit Be-

¹⁾ Vgl. v. Winterfeld: NA. 27, 513.

²⁾ Auch der Vergleich mit dem Limburger Schreiben an die Meßer Kirche (oben S. 118 Anm. 3) weist auf die gleiche Zeit. Dazu ferner unten S. 121 Anm. 2.

³⁾ Dreves 159—166, vgl. 17—19.

⁴⁾ Dreves, Anhang 169—177 Nr. 1—8. Bemerkt sei, daß Nr. 6 Dixit Dominus ex Basan vom Anonymus Mellicensis c. 64 (ed. Ettlinger 77) nicht Gottschalk, sondern dem Paulus Judaeus zugeschrieben wird. Nach v. Winterfeld: NA. 27, 511 f. ist das richtig.

⁵⁾ Dreves, Anhang 178—192 Nr. 9—22.

⁶⁾ Kaiserurkunden in Abbildungen, Textbd. 35.

dacht vom Stilvergleich - obwohl er ein eindrucksvolles Material liefert - zunächst ab und beschränken uns auf die sachlichen Momente. Folgendes ist der Tatbestand:

1. Gottschalk war Kaplan, also ein Hofgeistlicher Heinrichs IV., dabei ein Mann der Feder und als solcher am Hofe geschätzt („laudabili scientia preditus“). Ebenso war Adalbero C als kaiserlicher Notar ein Geistlicher, der seine Feder in den Dienst des Kaiserhofes stellte.

2. Gottschalk war im Mai 1091 am Kaiserhof in Oberitalien, denn er wird in St. 2911 (23. Mai) als anwesend genannt. Ebenso war Adalbero C, obgleich er seit 1084 nur noch ganz vorübergehend in der Kanzleitätigkeit auftritt, im Mai 1091 am Kaiserhof in Oberitalien, denn er schrieb die Urkunde St. 2907 (5. Mai).

3. Gottschalk war am 10. Februar 1099 in Aachen, denn er erhielt dort vom Kaiser das Diplom St. 2943. An diesem Tage war auch Adalbero C in Aachen, denn er ist der Schreiber jener Urkunde.

4. Gottschalk war Propst eines Marienstifts und hat in seiner schriftstellerischen Produktion der Marienverehrung einen hervorragenden Platz gegeben (ein Sermon, ein Traktat, zwei Sequenzen). Ebenso fällt Adalbero C unter den kaiserlichen Notaren dadurch auf, daß er in den Diplomen als einziger einer betonten Marienverehrung Raum gibt.¹⁾

5. Gottschalk wurde Mönch in Klingenmünster. Ebenso hat Adalbero C den Weg nach Klingenmünster gefunden, denn dort besaß man das einzige Blaufett, das von seiner Hand vorhanden ist.²⁾

Gibt es jemand, der nach diesem sachlichen Befund - jenseits aller stilistischen Argumentierungen - die Identität Gottschalks mit Adalbero C in Zweifel ziehen möchte? Wir brauchen es kaum zu befürchten, müssen vielmehr den guten Instinkt bewundern, mit dem Gundlach in seiner Erstlingsarbeit von 1884 an diesem

¹⁾ Vgl. Gundlach 28f.

²⁾ St. 2926, vgl. Mayer: MÖG. 47, 162 u. 164 und unten S. 163 Anm. 19. Dies Blaufett von frühestens 1087 ist ein weiteres Argument dafür, daß Gottschalks Klingenmünsterer Aufenthalt nicht in seine Frühzeit (vor 1071) fällt.

Punkt das Richtige gesehen hat. Denn von den Momenten, die heute ein sicheres Urteil ermöglichen, war ihm erst der kleinere Teil bekannt. Er wußte nichts von Gottschalks Sequenzen und noch weniger von seinen Predigten und Traktaten, die damals noch unveröffentlicht waren; unbekannt waren ihm das Diplom von 1091, das Gottschalks Namen nennt, und sein Klingenmünster Mönchtum. Erst allmählich sind durch Dreves, v. Winterfeld, Schmeidler und Mayer diese Einzelheiten, die Gundlachs These bestätigen, ans Licht gezogen worden. Gewiß hat Gundlach irrige Aufstellungen hinzugefügt, indem er Gottschalk zwei Geschichtswerke zuschrieb, die von anderen verfaßt sind. In der Frage des Adalbero C aber hat er richtig gesehen, richtiger als sein scharfer Gegner Holder-Egger, dessen methodisches Können sich an diesem Punkte nicht bewährt, dessen Autorität aber bewirkt hat, daß Gundlachs zutreffendes Ergebnis im ganzen mehr Ablehnung als Zustimmung gefunden hat.¹⁾

I. Der Kanzleinotar

Der Wirksamkeit Gottschalks, den Breßlau der Diplomatie unter der Bezeichnung Adalbero C bekannt gemacht hat²⁾, verdankte es Heinrich IV., daß sich während der schwierigsten Zeiten seiner Regierung die Reichskanzlei in einem geordneten Zustande und von allen Erschütterungen so gut wie unberührt erhielt.

¹⁾ Zugestimmt hat der Gleichsetzung Gottschalks mit Adalbero C zunächst vermutungsweise E. Stengel, *Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien* bis 3. 11. Jahrh. (1910) 250 ff., später S. Rörig: *hDS.* 20 (1922) 387, Schmeidler 5 ff., 57 ff. und (soweit in die Untersuchung einbezogen) Mayer: *MÖJG.* 47, 145 Anm. 2. Sonst hat man sie als unbewiesen verworfen: E. Steindorff: *Gött. Gel. Anz.* 1885, 727 f.; W. Diekamp: *MÖJG.* 6 (1885) 643; O. Holder-Egger: *MG.* SS. 15, 2, 1216 und *Carmen de bello Saxon.* in *SS. rer. Germ.* 1889 Einl. S. VIII; Wattenbach, *Geschichtsquellen* 2^a, 91; Dreves 30 Anm. 1; Meyer v. Knonau, *Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V.* Bd. 5 (1904), 365; zweifelnd auch K. Pivec, *Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici III* (*MÖJG.* 48, 1934) 322 ff. Andere haben die Frage offen gelassen, so v. Winterfeld: *NA.* 27, 509. 513; Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 457 Anm. 9.

²⁾ Breßlau: *Kaiserurk. in Abbild. Text* 35. In ungerechtfertigter Berücksichtigung des Meier Parteiſchreibers von St. 2738 zählte er Gottschalk als den dritten Notar des Kanzlers Adalbero.

Während der Kanzler Adalbero im beginnenden Investiturstreit den König verließ, blieb Gottschalk ihm treu ergeben.

Die eigenartige Schrift und das selbständige Dittat dieses Notars treffen wir erstmals in einer zu Goslar am 11. Dezember 1071 ausgestellten Urkunde für das Hochstift Meissen (St. 2750) an.¹⁾ Zunächst blieb er fast fünf Jahre lang dem Hof ununterbrochen verbunden, nahm aber wohl 1076 an dem ersten Zuge Heinrichs IV. über die Alpen zur Lösung von dem päpstlichen Banne nicht teil. Vielmehr stieß er zu dem König erst wieder im Hochsommer 1077 nach dessen Rückkehr aus Italien (St. 2802. 03). Nach weiterer Kanzleitätigkeit von gut einem Vierteljahr Dauer verschwand er das zweitemal auf zwei Jahre. Nur vorübergehend trat er in der Zwischenzeit in Erscheinung, um am 20. März 1078 in Regensburg St. 2812 zu bearbeiten. Erst im August 1079 begann er wieder eine ausgedehntere Tätigkeit, die sich, wie es scheint ohne Pause, bis in den März 1081 erstreckte. Ob Gottschalk den König von Anfang an auf dessen zweiter Reise nach Italien begleitet hat, wissen wir nicht. Mit Sicherheit können wir ihn erst im Juli 1081 zu Pisa (St. 2836) nachweisen. Wieder müssen dann zwei Jahre ausgeschaltet werden, aus denen nur ein Zeugnis seiner Wirksamkeit vorliegt: St. 2845 vom 23. Juli 1082 aus Pavia. Die fortlaufende Beteiligung an den Kanzleigeschäften setzt dann wieder zu Rom im Juni 1083 ein. Es steht dahin, ob Gottschalk in der Zwischenzeit mit königlichen Aufträgen nach Deutschland unterwegs war oder ob er sich doch im Gefolge Heinrichs befand, nur daß wir kein Zeugnis seiner Anwesenheit besitzen. Jetzt jedoch können wir ihn unausgesetzt, bis über die Rückkehr des Kaisers nach Deutschland hinaus, am Hofe verfolgen, zuletzt am 16. Oktober 1084 zu Meß (St. 2864). Damit aber war seine eigentliche Zugehörigkeit zur Kanzlei beendet. Nur hier und da greift er nochmals in die laufenden Geschäfte ein: 1087 als Teilnehmer an dem königlichen Abstecher nach Burgund (St. 2888), 1089 in Regensburg (St. 2893. 2895), 1091 und 1095 in Italien (St. 2907. 12), 1097 in Bayern (St. 2935. 2936), 1099 in Aachen (St. 2943), 1101 am Niederrhein (St. 2951. 2953. 54. 55), 1102 in Speyer (St. 2956. 57) und schließlich möglicherweise noch einmal 1104 in Regensburg (St. 2969). Die un-

¹⁾ Vgl. den Anhang A „Urkundenliste“

zweifelhaften Belege für sein Schaffen dehnen sich also über mehr als dreißig Jahre aus.

Für diesen gesamten Zeitraum sind wir über die Art seiner Stellung am Hofe, modern ausgedrückt über seinen „Vertrag“ ebenso im Unklaren, wie bei all den anderen unbezeichneten und ungenannten Schreibern und Diktatoren königlicher Urkunden, die der diplomatische Sprachgebrauch als Notare gelten läßt. Erst aus den Jahren, als seine Bindung an die Reichskanzlei keine dauernde mehr war, erfahren wir, daß Gottschalk Kaplan oder auch capellarius war.¹⁾ Daß ein Zusammenhang zwischen dieser Bezeichnung und der Tätigkeit ihres Trägers an der königlichen Beurkundungsstelle bestand, ist wahrscheinlich; doch bleibt die ursächliche Verknüpfung ungewiß, denn es läßt sich nicht entscheiden, ob man Gottschalk zu dem Kanzleigeschäft heranzog, weil er als Kaplan die Eignung dazu besaß, oder ob er Kaplan wurde auf Grund seiner vorausgehenden Verdienste in eben diesen Arbeiten.

Die einschneidendste Veränderung erfuhr seine Stellung in der Kanzlei jedenfalls im Herbst 1084. Etwa gleichzeitig geschah es, daß Heinrich IV. in der Person des Erzbischofs Wezelo von Mainz wiederum über einen Erzkanzler für Deutschland verfügte. Dessen Vorgänger, der abtrünnige Erzbischof Siegfried, war am 17. Februar 1084 verstorben. Mit der Ernennung Wezelos fand die selbständige Recognition des Kanzlers, Bischofs Gebhard von Prag, wie sie seit dem Oktober 1077 üblich war, ihr Ende. Das von Gottschalk verfaßte und geschriebene Diplom vom 4. Oktober 1084 für das Kloster St. Maximin bei Trier (St. 2863) unterfertigte Gebhard als Stellvertreter des Erzkanzlers. Allerdings hatte es hiermit sein Bewenden, denn Gebhard legte die ihm anvertraute Leitung der Kanzlei nieder. Man hat versucht, diesen Entschluß damit zu begründen, daß der Bischof von Prag sich durch die an den alten Brauch anknüpfende Art der Recognition namens des Erzkanzlers in seiner Selbständigkeit beeinträchtigt gefühlt habe.²⁾ Da sich nun zugleich mit Gebhard auch der Notar Gottschalk aus seiner langjährigen Bindung an die Kanzlei löste, erscheint die Frage berechtigt, ob auch ihn zu diesem Schritt die drohende Gefahr einer

¹⁾ Dgl. oben S. 116.

²⁾ Breßlau: Kaiserurf. in Abbild. Text 77, dem Meyer von Knonau, Jahrbücher Heinrichs IV. 3 (1900) 576f. Anm. 65 folgt.

Minderung in der von ihm daselbst entfalteten Wirksamkeit veranlaßte. - Als der König den Bischof zum Kanzler ernannte, war wohl kaum daran gedacht worden, ihm eine von der seiner Vorgänger abweichende Stellung einzuräumen. Refognoszierte er doch die ersten zwei Monate lang der bisherigen Regel entsprechend in Vertretung des Erzkanzlers Siegfried (St. 2802—06, Juni bis August 1077). Doch könnte es sich infolge der seltenen Anwesenheit Gebhardts am Hofe, den wir hier nur als Interponenten in den beiden ersten von ihm unterfertigten Urkunden (St. 2802. 03) nachweisen können, ergeben haben, daß die eigentliche Kanzleileitung voll und ganz in die Hände Gottschalks, des geschäftsführenden Notars, fiel. Gebhard mag sich, als man seit Ende Oktober 1077 Erzbischof Siegfried unberücksichtigt ließ, damit begnügt haben, die Rolle des Erzkanzlers zu spielen, dem ein Eingriff in die Kanzleigeschäfte nicht zugemutet wurde. Dieses schiefe Verhältnis zwischen Kanzler und Notar hätte sich mit der Vorstellung von dem Aufbau der Reichskanzlei in Übereinstimmung bringen lassen, wenn man Gebhard zum Erzkanzler, Gottschalk aber zum Kanzler beförderte. Aber eine solche, durch die Tatsachen wohl gerechtfertigte Bereinigung unterblieb. Daher kann unsere Ansicht, die Zuständigkeit sei in der vorgetragenen Weise zwischen Gebhard und Gottschalk geteilt gewesen, nicht mehr als Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen. Keineswegs jedoch braucht ihr das äußere Bild zu widersprechen, denn es gibt Gründe, die seine Gestalt verständlich machen. Einerseits war die Würde des Erzkanzlers durch die jahrhundertealte Tradition zu fest mit dem Mainzer Erzstuhl verbunden, als daß bereits die Unzuverlässigkeit Siegfrieds hätte genügen können, um sie von diesem zu lösen. Andererseits mag die anscheinend niedere Geburt Gottschalks, der es späterhin wohl zum Propst von Aachen, aber nicht zum Bischof bringen konnte, seiner Ernennung zum Kanzler hinderlich im Wege gestanden haben. Es ist also in der Tat nicht ausgeschlossen, daß die neuerliche Refognition im Namen des Erzkanzlers Wezelo zunächst auf Gebhardts Stellung, sofern seine Kanzlerschaft fortan irgendeine Bedeutung haben sollte, Einfluß nehmen und damit auch die Wirksamkeit Gottschalks einengen mußte, so daß beide es vorzogen, ihrer Kanzleitätigkeit ein Ende zu setzen. War doch auch aus dem gleichen Grunde von Gottschalk

nicht zu erwarten, daß er sich dem Kanzler Hermann, Gebhardts Nachfolger, unterstellte. Ob allerdings die in den nächsten fünfzehn Jahren immer wieder einmal erfolgende Beschäftigung Gottschalks an der Urkundenherstellung nur deshalb geschah, weil es an geeigneten Kräften fehlte, oder ob von vornherein nach seinem eigentlichen Ausscheiden aus der Kanzlei eine solche loßere Verbindung vorgesehen war, wissen wir nicht. Auch ist uns unbekannt, wo in dieser Zeit etwa sein ständiger Aufenthalt zu suchen ist. Mancherlei spricht für die Vermutung Schmeidlers¹⁾, „daß Gottschalk zu einer Zeit seines Lebens einmal, vermutlich nach 1084 (unbestimmt wie lange) nähere Beziehungen zu einem der kaiserlich gesinnten Stifter Nordbayerns oder Frankens, am ersten vielleicht zu St. Emmeram in Regensburg, gehabt hat“

Die Bedeutung Gottschalks für die Kanzlei Heinrichs IV. haben wir eingangs bereits berührt: er hielt unter schwierigsten Umständen ein geordnetes Urkundenwesen aufrecht. Doch wird man mit dieser Feststellung allein der Persönlichkeit des Notars nicht gerecht. Hinzu kommt die lange Dauer seiner Tätigkeit sowie seine Wirksamkeit als Verfasser von Briefen und geistlichen Schriften. Ausschlaggebend für unsere Bewertung ist an dieser Stelle aber einzig seine weitgehende Selbständigkeit in der Ausführung der ihm als Notar zufallenden Arbeiten. Mit Recht ist er deshalb wohl der erste mittelalterliche Kanzlist gewesen, dem alsbald nach seiner Entdeckung durch Breßlau eine monographische Behandlung zuteil wurde. Wilhelm Gundlach verstand es, die diktatmäßigen Eigenheiten Gottschalks mit sicherem Blick zu erkennen und im großen und ganzen zutreffend darzustellen. Sein Buch vermittelt noch heute den besten Eindruck von der Souveränität, mit der der Notar die altüberkommenen Urkundenformeln nach eigenem Geschmaç umwandelte. Auf einem Sondergebiet, dem der Immunitätsurkunden, hat später Stengel ihn als „die stärkste Individualität unter den Notaren des zehnten und elften Jahrhunderts“ gewürdigt.²⁾ Als schließlich Schmeidler daran ging, die Helfer Heinrichs IV. im Investiturstreit aufzuzeigen, räumte er Gottschalk den ersten Platz unter den von ihm zur Darstellung gebrachten Persönlichkeiten ein.

¹⁾ Schmeidler 61.

²⁾ Stengel 250—253.

Ehe wir nochmals auf das Urkundendiktat Gottschalks eingehen, sind einige Worte über seine Schrift zu sagen. Wir besitzen genügend ganz oder teilweise von seiner Hand mündierte Originale¹⁾ aus einem Zeitraum von mehr als 25 Jahren (St. 2750 bis 2935), um uns ein Urteil bilden zu können. Von Anfang an sind seine Züge unverkennbar. Zwar blieben auf die Dauer Änderungen in Einzelheiten nicht aus; doch das Gesamtbild erhielt sich im großen und ganzen ohne wesentliche Neuerungen. Man merkt, daß Gottschalk eine hervorragende Schulung genossen hat und nichts unterläßt, um seine Züge zu pflegen und sein Werk zu zieren. Seine Schrift verrät restlose Hingabe an die Sache auch in Äußerlichkeiten. Geht der Vorwurf der Pedanterie zu weit, so tritt doch Unfreiheit und damit Unsicherheit deutlich zutage. Dem Schriftbild mangelt überwiegend jene Großzügigkeit, deren man Gottschalk nach seinen selbständigen Formulierungen für durchaus fähig halten sollte. So kühn er sich im Diktat gibt, in der Schrift scheint es sein Ehrgeiz gewesen zu sein, sich möglichst eng der überkommenen diplomatischen Minuskel anzuschließen. Wären wir nicht anders unterrichtet, so könnte von dem Schreiber leicht der Eindruck einer untergeordneten Gestalt entstehen, die sich in Nichtigkeiten verlor. Indem er auf der anderen Seite von Eigenheiten nicht abließ, die durch keine Tradition gerechtfertigt werden können, wirkt das Gesamtbild oft ungleichmäßig und damit unschön. Man mag von einer Sucht nach Besonderheit trotz beabsichtigter Unpersönlichkeit oder von dem Durchbruch herrischer Willfür gegen ein Übermaß von Abhängigkeit sprechen, zu der er

¹⁾ Dgl. die Facs. von St. 2750 im Neuen Lausitzer Magazin 30 Taf. 4 = C. G. Th. Neumann, Meißner und Oberlausitzer Urk. aus dem Neuen Lausitzischen Magazin besonders abgedruckt (1854) Taf. 4 = G. Köhler, Cod. dipl. Lusat. sup. ed. I (1854) Taf. 4 und Jecht, Görlich bevor es Stadt wurde (1921) Taf. (2); von St. 2762 bei O. Ringholz, Gesch. des fürstl. Benediktinerstifts Einsiedeln 1 (1904) 64/65; von St. 2784 Kaiserurk. in Abbild. Lief. 2 Taf. 24; von der verunachteten Nachzeichnung St. 2828 ebenda Lief. 2 Taf. 25; von dem undatierten Originalmandat aus Osnabrück bei S. Philippi, Osnabrücker UB. 1 (Osnabrück 1892) Taf. 1; von dem verunachteten Originalblankett aus Klingenmünster St. 2926 (erste und Signumzeile von Gottschalk) MÖZG. 47 (1933) 160/161 Taf. 1a, b und schließlich die Schriftprobe von St. 2943 bei W. Gundlach, Wer ist der Verfasser des Carmen de Bello Sagonico? (1887) Taf. 3.

sich im übrigen selbst slavisch zwang; die Abgrenzung und Verbindung kann keineswegs glücklich genannt werden.

Das Chrismon Gottschalks ist anfangs ohne Eigenart, die gewöhnliche durch Schlangenlinien umrannte Figur eines gleichmäßigen C. Nur allmählich macht sich der Notar von der schulgerechten Zeichnung dieses Symbols frei. Doch gewinnt dessen Gestalt nicht gerade bei diesem Vorgang. Sie wird gedrungen, unterseht und gröber in ihrem Schmuck, aber dafür doch durchaus eigenartig. In der verlängerten Schrift vermeidet Gottschalk die aufdringlichen Wellenlinien, allenfalls läßt er sie für den einen Strich des die erste Zeile abschließenden x (rex) zu. Das offene a ist aus zwei kühnen, nach oben spitz auslaufenden S-Bogen gebildet und hält sich von jeder Unruhe fern. Eigentümlich ist der aufgeschlitzte Schaft des e, der diesem Buchstaben ein unserem Paragraphenzeichen ähnliches Aussehen gibt. Man begegnet dieser Form auch gelegentlich im Kontext am Anfange eines Satzes oder eines Wortes. Ohne Vorbild ist weiterhin das Minuskel-h zur Einleitung von Heinricus, mit einer scharfen Spitze an der Verbindungsstelle des Querbalkens mit dem zweiten Schaft. Die Vorliebe für Eden tritt besonders in den Ligaturen von ri (trinitatis, Heinricus usw.), re (rex, recognovi) und rc (archicancellarii) zutage, vor allem aber in den mehrfachen Schlingen der Oberlängen von f, s, e, c (in der Ligatur ct) und in dem ausladenden Fuße des Q. Doch verliert sie sich später abgesehen von den Oberlängen. Neuartig ist auch der bevorzugte Platz des Monogramms unter der breiten Ligatur des ct von invictissimi. In den Minuskeln des Kontextes läuft offenes a neben dem geschlossenen. Die einzelnen Buchstaben sind überwiegend schlicht, aber sauber ausgeführt. Für die Oberlängen von s und f, die Ligaturen ct und st gilt das bereits bei der Oblongata Bemerkte. In ähnlichen Stacheln, wie sie dort angetroffen werden, läuft auch die pro anzeigende Schlinge am p aus. Am selbständigsten von allen ist der Buchstabe g gebildet, dessen Unterlänge mit zwei in glücklichen Verhältnissen stehenden Schlingen, vergleichbar denen des Abkürzungszeichens, endet. Ähnliches findet sich gelegentlich auch bei der unteren Rundung des unzialen S. Das Kürzungszeichen selbst bekommt übrigens späterhin etwa die Form der et-Ligatur. Als kennzeichnend muß schließlich noch das

häufig in griechischen Majuskeln gebildete AMHN der Apprecatio genannt werden.

Übersieht man die zahlreichen Werke von der Hand Gottschalks, so kann nicht geleugnet werden, daß manche seiner Eigenarten sich allmählich abschleifen oder weniger betont werden. Außerdem bieten die Diplome der späteren Zeit nicht mehr das so überaus gepflegte und ausgefeilte Bild der früheren. Ist es allein das Alter, das den Notar die Feder unbeobachteter führen läßt, oder kommt auch an dieser Stelle Müdigkeit und Abstumpfung zum Ausdruck, wie sie die Umgebung Heinrichs IV. bei aller Regellosigkeit und Willfür des unerhörten politischen Geschehens wohl anwandeln mochte?

Das Diktat Gottschalks hebt sich durch seine unbeschwerte Prägung, weitgehend gelöst von aller Tradition, vorteilhaft von dem seiner Vorgänger und Nachfolger in der deutschen Reichskanzlei ab. Zwar wird manchmal das, was er sagen will, nicht aufs erste klar, weil die Sätze verschachtelt sind und die Vorliebe für rhetorische Figuren und Reimprosa¹⁾ zu kühnen Konstruktionen zwingt. Aber eigentlich stets ist er selbständig, entwickelt häufig eigene Gedanken und stellt tiefsinnige Betrachtungen an. Seine Arengen sind mehr als die sonst üblichen Redensarten. Oft benutzt er die Gelegenheit, in ihnen wesentliche Grundsätze abzuleiten. Fällt ihm einmal wirklich nichts Außerordentliches ein, so daß er sich auf Gemeinplätzen bewegen muß, dann findet er doch stets noch in der Formulierung oder in der Verknüpfung des ursächlichen Zusammenhanges die Möglichkeit, weiter zu sehen und besser zu begründen. Nichts ist bezeichnender, als daß es keine von Gottschalk verfaßte Arenga gibt, die mit dem langweiligen, durch ein Si eingeleiteten Bedingungsatz beginnt und mit dem abgegriffenen Segen Gottes endet. Immer wieder beschäftigt es ihn, das Wesen königlicher Haltung klarzustellen, und er wird nicht müde, die freimütige und vollkommene Herrschaft nach dem Beispiel der Vorgänger zu lehren (St. 2752. 64. 92. 2802. 14). Das Königtum soll sich in Übereinstimmung befinden mit der religio (St. 2755). Damit berührt Gottschalk eine der Kern-

¹⁾ Die von K. Polheim, Die lateinische Reimprosa (1925) 100f. analysierten Urkunden St. 2756. 75. 90. 2824. 2953. 56 gehen auf Dictamina Gottschalks zurück; vgl. auch Gundlach, Ein Dictator 32, 55.

fragen seiner Zeit, nachdem der Papst niemanden außer dem Stellvertreter Petri als berechtigt zur Bestimmung des der religio Gemäßen anerkannt hatte. Für den Notar besteht kein Zweifel daran, daß Gott dem König die Gewalt verliehen hat, das Recht auf Erden zu setzen und zu schützen (St. 2888). Seine Person ist die oberste unter den Menschen, die abzusetzen oder zu richten im höchsten Maße gefahrbringend erscheint (St. 2893). Staat und Kirche bilden eine untrennbare Einheit. Demgemäß leitet sich der Bestand des Reiches und das königliche Ansehen von der hl. Maria her (St. 2805), die Sicherheit der Herrschaft liegt bei den hl. Petrus und Mauritius (St. 2792. 2817). Kraft oder Schwäche der Kirche spiegeln die Lage des Staates wider (St. 2790), nicht allein deshalb, weil deren Schutz dem König anvertraut ist (St. 2777. 2854). Durch die Gewährung geistlichen Beistandes erwirbt sich die Kirche den Anspruch auf Verleihung irdischer Güter (St. 2782. 83. 84. 2852; vgl. 1. Cor. 9, 11).

Was bei dem Notar Abalbero A noch Ausnahme war, der Verzicht auf die Publicatio, findet sich bei Gottschalk durchaus häufig. Die Zahlen der mit und ohne diesen Urkundenteil ausgefertigten Diplome seines Diktates mögen sich ungefähr die Waage halten. Dafür liebt er es, die allgemeine Bekanntmachung der Corroboratio anzuhängen. Wünscht er, an der herkömmlichen Stelle die königliche Verfügung als öffentlich zu kennzeichnen, so geschieht es in einfachster Form. Eigentlich niemals verschwendet er sein stilistisches Können auf diesen ihm offenbar durchaus gleichgültigen Satz. Der Anschluß an die Arenga erfolgt durch unde, inter quos (St. 2752. 56. 64. 70. 2854) oder quod nos considerantes (St. 2827. 2851a. 52. 2907; vgl. auch in quorum numero St. 2761). Ausführlich schildert Gottschalk den Anlaß, der den König zu seiner Verfügung bewogen hat: Fürbitte und Rat. Bemerkenswert als Anfang einer bisher unbekannten Bedeutung der Intervention ist die Formulierung in principum nostrorum scilicet ceterorumque fidelium (Christi) nostrorum(que) praesentia (St. 2770. 2782; vgl. 2956) oder praesentibus regni principibus (St. 2790. 2893. 2907; vgl. 2767). Das Neuartige tritt am augenfälligsten in der Zusammenstellung petitione et testimonio (St. 2854) zutage. Die Erwartung auf himmlischen Lohn für die königliche Verleihung wird nicht verschwiegen. Dabei dehnt gerade Gott-

schalk den Kreis der in die fromme Zwecksetzung Einbezogenen über die Vorfahren und Nachkommen auf die Getreuen des Königs und die Gefallenen der Sachsenkriege aus (St. 2750. 78. 2827. 53. 54. 63. 2935. 95a. 3369; vgl. auch die Osnabrücker Fälschungen St. 2808. 2814. 14a). In seinen letzten Dittaten liegt ihm die *stabilitas regni et imperii* besonders am Herzen (St. 2951. 55. 56). Bezeichnend ist bei dem Übergang von der Bitte des Empfängers zur *Dispositio* die Wendung *petitionem in petitionis effectum ducere* (St. 2774. 90. 2827. 52. 54. 62. 2936) oder *petitionem fieri adiudicare* (St. 2761. 62). Von der regelmäßigen *Dispositio* in antimetabolischer Form *tradendo firmavimus firmando tradidimus* wird an anderer Stelle die Rede sein. In der Bevollmächtigung des Empfängers zu rechtlich uneingeschränkter Verfügung über sein Geschenk erinnert Gottschalk gern daran, daß mit ihr aber ein zweckmäßiger Nutzen verbunden sein müsse (St. 2771. 74. 2807. 27. 54. 2907). Aus den wenigen Strafandrohungen des Notars sei als eigenartig nur die Tautologie für den Begriff des Zahlens genannt (*componere et solvere* St. 2845. 52. 57a; *componere et reddere* St. 2850. 51a. 88). Seine Corroborationen beginnen überwiegend *Cuius traditionis* (o. ä.) *testem cartam praesentem scribi iussimus*. Daneben tritt die alte Form mit der Einleitung *Et ut haec nostra traditio firma et inconvulsa omni aevo permaneat, hanc cartam inde conscribi iussimus* zurück. Wirkungsvoll ist der gern gewählte promulgationsartige Abschluß der *Corroboratio* *quam sigilli nostri impressione insignitam omnis tam futurae quam praesentis generationis notitiae reliquimus*. Die Datierung gestaltet Gottschalk namentlich späterhin gern selbständig, indem er an ihren Anfang *anno dominicae incarnationis* stellt, dem sich die Indiction nebst Tagesangabe mit oder ohne *data* sowie die Herrscherjahre anschließen. Für die *Apprecatio* gestattet er sich die größten Freiheiten, sofern er sie nicht überhaupt beiseite läßt.

In der Signumzeile und in der Datierung von St. 2760 (1073 Mai 20) verleiht Gottschalk dem König die Bezeichnung *humillimus et invictissimus*. Bei der königlichen Unterschrift der Urkunden St. 2761. 62. 70 (1073 Mai 23. Mai 24. 1074 Januar 18) begnügt er sich damit, Heinrich *humillimus* zu nennen. Diesem Beispiel folgt der Notar Adalbero A in den Diplomen St. 2768. 69

(1073 Oktober 27). Bereits Gundlach äußerte sich zu dieser Erscheinung und sah in ihr „eine äußerst merkwürdige Berührung ihres Urhebers mit den Begebenheiten jener Zeit“ „Voll Besorgnis um seinen königlichen Herrn hat der Beamte, welcher die Urkunden abzufassen hatte, seine Teilnahme augenscheinlich in diesem Zusatz zum Ausdruck bringen wollen.“¹⁾ Sicherlich hat hier eine allgemeine Stimmung²⁾ ihren Niederschlag gefunden, die vielleicht insofern eine unmittelbare Auswirkung der Ereignisse des Jahres 1073 bildete, als eine Rechtfertigung des Königs gegenüber seinen überheblichen Gegnern angezeigt erschien.

Einer vom diplomatischen Gesichtspunkt aus äußerst bedeutungsvollen Neuerung Gottschalks haben wir hier noch zu gedenken. Es handelt sich dabei um die erstmalige wörtliche und als solche gekennzeichnete Insertion in Königsurkunden. Aus dem Hornbacher Diplom St. 2752 erfahren wir, daß es die Absicht Heinrichs IV. gewesen sei: *de eiusdem Karoli imperatoris decretali carta huic pagine nostre aliqua inseri.*³⁾ Der Auszug wird eingeleitet durch *Cuius series talis est*, abgeschlossen mit *Hec verba Karoli imperatoris in nostra excerpsumus, que et nos concedentes*. Ähnlich heißt es in dem Baseler Diplom St. 2760: *Traditionem igitur Cuonradi imperatoris avi nostri renovamus, cum verba ipsius nostro quoque testimonio memorie commendamus. Quorum series hec est.*⁴⁾ Die Beendigung der Übernahme wird durch die Worte angezeigt: *Hec verba cartae avi nostri huius cartulae verbis prosequimur*, denen sich als Bestätigung eine gewöhnliche *Corroboratio* anschließt. Schwieriger als in den beiden behandelten Urkunden liegt es bei dem im Original überlieferten Klingenmünsterer Diplom St. 2826 vom 6. Dezember 1080. Der Tatbestand einer Insertion wird zu deren Be-

¹⁾ Gundlach 8; vgl. Meyer von Knonau 2 (1894) 223 (224) Anm. 62, 290 Anm. 184, 314 Anm. 6.

²⁾ Wir halten also den Versuch Gundlachs 8f., aus einer Besserung der Lage des Königs zu erklären, daß er St. 2764. 81 nicht *humillimus* genannt wird, für verfehlt.

³⁾ Die nur hier überlieferte, einem Kaiser Karl zugeschriebene, aber wohl auf Karl Martell, den Zeitgenossen Pirmins, gedachte Verleihung hat als Fälschung ohne echte Grundlage zu gelten; vgl. Böhmert-Mühlbacher, *Regesta imperii* 1 (1908) n° 42.

⁴⁾ Es folgt ein Auszug aus dem DK. II. 133.

ginn nicht kenntlich gemacht. Doch bringt Gottschalk durch die Wendung *nos quoque in eadem verba confirmamus* genügend deutlich zum Ausdruck, daß es sich um eine solche handelt.¹⁾ Übernommen sind Teile einer auf Heinrich II. lautenden Urkunde, ohne daß dieser mit ausreichender Klarheit als Aussteller derselben hervorgehoben würde.²⁾

Machte Gottschalk mit dieser Neuerung der Insertion in der deutschen Reichstanzlei Schule, so blieb er mit seinen übrigen Eigenarten doch durchaus vereinzelt. Auf die ihm folgenden Notare hat er, abgesehen von dem nur vorübergehend beschäftigten Gebhard II A, keineswegs befruchtend gewirkt. Größere Ver-

¹⁾ Vgl. Breßlau, *Urkundenlehre* 2, 303 Anm. 1.

²⁾ Während als Vorlage bis dahin das Dh. II. spur. 533 gegolten hatte (vgl. die Vorbemerkung Breßlaus), hat Th. Mayer: *MÖJG.* 47 (1933) 153 ff. gegen diese Verknüpfung Einwendungen erhoben. Stellte Breßlau mit Recht fest, daß „in den Sätzen, die in den beiden Dd. Heinrichs II. und Heinrichs IV. übereinstimmen, sich kein Wort und keine Wendung findet, die den so leicht erkennbaren Stil des von Gundlach behandelten Diktators verrät“, so führte Mayer dagegen aus, daß der betr. Teil „durch seine Klarheit und Sicherheit in der Gedankenführung aus dem übrigen Text“ des Dh. II. spur. 533 herausfalle, außerdem das Wort *siquidem* auf ein Dictamen Gottschalks schließen lasse, dementsprechend St. 2826 die Vorlage für Dh. II. spur. 533 gewesen sein müsse. Wenn es richtig ist, daß Dh. II. spur. 533 in der vorliegenden Gestalt ein Machwerk aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts ist, so kann diese Einsicht doch nicht die andere verhindern, daß bereits 1080 eine erste, später verlorene oder vernichtete Fälschung wohl auf den Namen Heinrichs II. vorlag, aus der Gottschalk eine Reihe von Sätzen übernahm (*in eadem verba confirmamus*). Aus der Übereinstimmung zwischen Dh. II. spur. 533 und St. 2826 läßt sich ein Rest dieser ersten Fälschung ermitteln. Es braucht daher nicht wunder zu nehmen, daß die betr. Sätze sowohl in dem Dh. II. spur. 533, in dem sie übrigens erweitert wiederkehren, wie in dem Dh. IV. stilistische Fremdkörper bilden, da sie ursprüngliche Bestandteile eines dritten Schriftstückes gewesen sind. Wer sie verfaßt hatte, können wir nicht entscheiden; *siquidem* stellt keinesfalls eine ausreichende Begründung dar, um Gottschalk als Diktator in Anspruch nehmen zu können. Vielmehr hatte er gutgläubig die Fälschung als Vorlage genommen. Daß er auf dem schwierigen Gebiet der Urkundenkritik versagte, haben wir schon aus dem Hornbacher Diplom St. 2752 erfahren. Den Vorwurf, „daß er die Fälschung nicht bemerken wollte“ (Mayer 154), verdient er durchaus nicht, da ja seine persönliche Bindung an Klingenmünster erst einer sehr viel späteren Zeit angehört (vgl. oben S. 119f.).

schiedenheit trennt ihn von diesen als von seinem unmittelbaren Vorgänger Adalbero A. Auffällig ist, daß auch Gottschalk gelegentlich, wie es jener liebte, die Aufzählung der Pertinenzien einleitet: *Dedimus autem sicut mos est regibus et imperatoribus dare cum omnibus*. . (St. 2756; vgl. außerdem St. 2751. 2851. 2870). Vor allem aber ist beiden gemeinsam die im übrigen durchaus ungewöhnliche an die *Corroboratio* angehängte *Promulgatio*. Lassen sich außerdem noch Berührungen in der Schrift der beiden Notare feststellen, so ergibt sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Gottschalk und Adalbero A von dem gleichen Lehrmeister und an derselben Schule unterrichtet worden seien. Wir haben kürzlich an anderer Stelle Adalbero A als Zögling des Stifts zu Kaiserswerth, an dem um diese Zeit eine Hofschule bestanden zu haben scheint, nachgewiesen.¹⁾ Es ist nun keineswegs ausgeschlossen, daß Gottschalk, der nach der von ihm bei der Schreibung der Eigennamen in Anwendung gebrachten Orthographie ein Niederdeutscher war²⁾, gleichfalls seine Unterweisung auf der niederrheinischen Insel empfangen hat. Gehörte er tatsächlich zu dem Verbands des Kaiserswerther Stifts, so könnte man sich den Beginn seiner Beschäftigung in der Kanzlei etwa folgendermaßen vorstellen. Seine Reise an den Hof nach Goslar im Winter 1071 geschah im Auftrage seines Propstes, um dem König eine nachmals gewährte Bitte vorzutragen. Bis die Verleihung und deren Beurfundung erfolgte, vergingen einige Wochen, während derer der Hof vom Harz an den Rhein zog. Gottschalk, der am 1. Januar 1072 zu Lorsch mit St. 2752 ein Zeugnis seiner Anwesenheit lieferte, befand sich im Gefolge. Vielleicht während der Reise war, sei es unter den Notaren selbst oder an höherer Stelle, der Gedanke aufgetaucht, Adalbero A durch Gottschalk zu ersetzen. Als in Worms die Kaiserswerther Verleihung beurkundet wurde (St. 2751), war der Wechsel beschlossene Sache. Das Diplom überbrachte dem niederrheinischen Stift nicht Gottschalk, der Bittsteller, sondern ein anderer Schüler aus Kaiserswerth, Adalbero A, der

¹⁾ Dgl. v. Gladiß: *AUS.* 16 (1939) 265 ff.

²⁾ Dgl. Breßlau, *Urkundenlehre* 2, 355 Anm. 2. Gundlach 91f. wollte ihn auf Sachsen festlegen. Gegen die These Gundlachs 88 ff., Gottschalk sei aus der Umgebung Erzbischof Adalberts von Hamburg-Bremen hervorgegangen, wendet sich mit Recht Schmeidler 58.

bis dahin die Geschäfte der Reichskanzlei geführt hatte, nun aber verschwindet. In Gottschalk aber gewann auf diese Weise die Kanzlei Heinrichs IV. ihren fähigsten Notar.¹⁾

II. Der Stilist und Politiker

Außer den Diplomen hat Gottschalk für Heinrich IV. auch Briefe verfaßt, die überwiegend politischen Inhalts und von hoher geschichtlicher Bedeutung sind. Ihre Feststellung aber erfordert eine Erweiterung der Methode. Denn wenn die Gleichsetzung des Schriftstellers Gottschalk mit dem Notar Adalbero C sich aus sachlichen Momenten ergab und der genauere Umfang seiner Tätigkeit an den Diplomen nach der Methode des Schrift- und Dittatvergleichs festgestellt werden konnte, so erfordert bei den Briefen die Bestimmung seiner Verfasserschaft einen Ausflug auf das weite Meer der Stilkritik. Es gilt zunächst auf Grund derjenigen Erzeugnisse, die Gottschalk mit Bestimmtheit angehören, also seiner Diplome und Opuscula, die Eigenheiten seiner Schreibweise zu erfassen, nicht mehr wie beim urkundlichen „Dittat“ die Variation eines festliegenden Rahmens und bestimmter Formeln, sondern die sprachlichen Ausdrucksformen überhaupt.²⁾ Daß diese in den Urkunden weithin andere sind als in den Sermonen, Traktaten und Sequenzen, versteht sich von selbst; der Unterschied verstärkt sich noch dadurch, daß die Urkunden in der Hauptsache einem früheren Zeitraum angehören.³⁾ Um so wichtiger ist aber,

, Denkbar wäre auch eine Verknüpfung dahingehend, daß die Kanzlei aus Kaiserswerth einen Nachfolger für Adalbero A verlangt hätte. Der Propst hätte daraufhin seine beste Kraft, Gottschalk, zur Verfügung gestellt und sich durch St. 2751 schadlos halten lassen.

²⁾ Für die Methode des Stilvergleichs im allgemeinen vgl. Erdmann, Studien zur Briefliteratur Deutschlands im 11. Jahrhundert (Schriften d. Reichsinst. f.ält. dtsh. Geschf. 1, 1938).

³⁾ Außer der bis 1084 vorhandenen Hauptmasse der Gottschalk-Diplome sind noch St. 2893 (von 1089) und 2907 (von 1091) stilistisch wichtig, während St. 2935. 36 (von 1097) und 2943 (von 1099) schlicht formuliert und unergiebig sind. Von den übrigen nach 1084 fallenden Diplomen sehen wir im folgenden angesichts der Unsicherheiten der Zuschreibung überhaupt ab. Von den Traktaten und Sermonen dagegen gehören Nr. I—IV bestimmt in die Zeit nach 1099, nur Nr. V könnte älter sein. Die Sequenzen (von denen wir nur diejenigen heranziehen, bei denen Gottschalks Autorschaft unbezweifelt ist, also Nr. I—V, VII, VIII) sind nicht datierbar.

was sich an gemeinsamen, verbindenden Zügen auffinden läßt; diesen Gemeinsamkeiten gilt es für die Charakterisierung des Stils in erster Linie nachzuspüren.

Gottschalks hauptsächlichste Interessenrichtung geht aus seiner literarischen Produktion deutlich hervor: es ist die liturgische. Die für Gesang und Verlesung im gottesdienstlichen Rahmen bestimmten Sequenzen und Sermonen sind der Kern, die Traktate erst als Parerga zu ihnen entstanden. Dem entspricht in diesen Schriften die biblisch=patristische Färbung der Sprache. Sie sind auf Schritt und Tritt durchsetzt mit Bibelzitate, die zum guten Teil die „Itala“-Gestalt zeigen, in der sie in der Liturgie und den Vätern vorkommen.¹⁾ Auch die Kirchenväter selbst sind fleißig angeführt, während klassische Zitate in den Traktaten nur eine geringe Rolle spielen²⁾, in den Sermonen und Sequenzen begreiflicherweise gänzlich fehlen. Vor allem aber ist die Sprache der Schriften nach ihrem allgemeinen Charakter ein reines Kirchenlatein und zeigt keine greifbaren Einwirkungen klassischer Vorbilder, die doch bei manchen Zeitgenossen Gottschalks eine große Rolle spielten. Ganz ebenso liegt es bei den Urkunden. Das liturgische Interesse zeigt sich auch hier in einer Reihe von Arengen, die vom Heiligentum handeln; die Hauptrolle spielt dabei die Jungfrau Maria (für Speyer, Aachen, Straßburg und Sarra), dazu tritt der hl. Petrus (für Utrecht) und Johannes der Täufer (für Burscheid)³⁾; der hl. Mauritius (für Niederaltaich) wird mit dem bemerkenswerten Prädikat *patronus regni* bedacht.⁴⁾ Biblische Zitate und Entlehnungen sind auch hier häufig, weit

¹⁾ Dreyes 16f. führt eine Reihe von Abweichungen vom Vulgatatext an. Schlägt man die Stellen nach bei P. Sabatier, *Bibliorum Sacrorum Latinae versiones antiquae* (1743), so findet man mehrfach eine Übereinstimmung mit der *Versio antiqua*.

²⁾ Angeführt ist je eine Stelle aus Ovid, Terenz, Lucan und Horaz, Dreyes 93, 135, 139, 150. Davon sind besonders die Zitate aus Terenz und Lucan auch anderweitig sehr verbreitet. Wenn außerdem 149 das Sprichwort *Invidia comes virtutis est* angeführt wird, so darf man daraus natürlich nicht mit Dreyes 21 auf eine Lektüre des Cornelius Nepos schließen, vgl. A. Otto, *Sprichwörter der Römer* (1890) 176.

³⁾ Vgl. Schmeidler 55f. Anm. 1.

⁴⁾ St. 2817. Zur Sache vgl. A. Braßmann, *Die politische Bedeutung der Mauritiusverehrung im frühen Mittelalter* (SB. Berlin 1937) 279ff.

über dem Durchschnitt der sonstigen Diplome, und zwar ebenfalls manchmal in Itala-Gestalt; klassische Zitate fehlen, und die allgemeine Färbung der Sprache ist natürlich auch hier ausschließlich kirchenlateinisch.

Gottschalks Denkweise wird in hohem Maße bestimmt durch die Deduktion, die Anwendung des Allgemeinen auf das Besondere. Seine Arengen sind reich an Sätzen, deren erste Hälfte das Wort *omnes* enthält, die zweite mit *praecipue*, *maxime*, *specialiter* oder dem Demonstrationspronomen einen Einzelfall hervorhebt. Die urkundliche Verfügung gibt er gerne in der Weise an, daß er eine kurze Zusammenfassung den Einzelangaben vorausschickt.¹⁾ Besonders charakteristisch sind seine Einleitungen. Wenn es zum Wesen der urkundlichen Arenga gehört, daß sie einen allgemeinen Satz aufstellt, dessen Nutzenwendung die urkundliche Verfügung sein soll, so pflegte man doch dabei die Gedankenbrücke meist nur durch ein schlichtes „deshalb“ anzudeuten. Gottschalk aber geht gerade auf die gedankliche Verbindung mit Vorliebe näher ein und schreitet stufenweise fort, beginnt mit der allgemeinen Theorie, schränkt diese dann ein auf ein Gebiet, das schon mit dem Empfänger oder dem gegenwärtigen Anlaß zusammenhängt, und bringt erst danach die Sonderanwendung auf die urkundliche Verfügung, oft mit nochmaligem Rückblick auf den Arengengedanken.²⁾ Als Beispiel diene gleich seine erste Urkunde (St. 2750): ihre Arenga handelt zunächst vom Seligwerden durch Gottes- und Nächstenliebe, dann spezieller von der Nächstenliebe, weiter noch spezieller von der Verwandtenliebe, und kommt dann auf den Markgrafen Eibert, der rückblickend sowohl als Nächster wie als Verwandter bezeichnet wird, und auf die urkundliche Schenkung für dessen Gedächtnis. In manchen Fällen ist es bei dieser stufenweisen Gedankenführung schwer zu sagen, wo die Arenga aufhört und die Narratio oder Dispositio beginnt. Es ist auch kein Zufall, daß sich bei ihm gerade innerhalb der Arenga oder bei der Überleitung zum Urkundentext häufig der Satzbeginn *Inter quos* findet, der den Übergang von der Allgemeinheit auf den Einzelfall zum Ausdruck bringt.³⁾ Die gleiche Art der

¹⁾ Gundlach 56. ²⁾ Vgl. Gundlach 31 ff.

³⁾ Vgl. Schmeidler 11. Neben zahlreichen Fällen von *Inter quos* (quas) ist noch zu beachten St. 2761 *In quorum numero*.

exemplifizierenden Gedankenführung finden wir nun in den Einleitungen zweier Traktate, davon eine wieder mit der typischen Überleitung *Inter quos*¹⁾; ja sogar eine Sequenz geht diesen Weg, indem sie zunächst allgemein von Christus und den Sündern spricht und dann mit den Worten *Quorum de grege* auf den Einzelfall der Maria Magdalena überleitet.²⁾ Schließlich hängt auch das Verfahren, mit einer Bibelstelle zu beginnen, an die sich die eigentlichen Ausführungen anknüpfen, mit der Gewohnheit des Deduzierens zusammen; sie findet sich gleichermaßen in einer Anzahl Urkunden und Sequenzen.³⁾

Im Einklang mit diesem deduzierenden Denken steht die starke Begrifflichkeit der gottschalkischen Ausdrucksweise. Er ist reich an Abstraktionen, arm an Bildern, und auch in seinen Sequenzen kein Dichter, sondern Lehrer und Moralist; nur durch die Häufigkeit biblischer Entlehnungen erhalten sie teilweise einen Vorstellungsgehalt. Wo andere Stilisten „ausmalen“ durch beschreibende Epitheta und durch die Häufung verschiedener Worte und Metaphern, da betätigt sich Gottschalk im „Ausspinnen“ des Gedankens, den er vorwärts und rückwärts wendet, mit Begründungen und Schlußfolgerungen versieht, die Auswirkungen nach verschiedenen Richtungen hin darlegt, nicht immer mit logischer Klarheit, aber doch stets auf den Begriff gerichtet, nicht auf die Anschauung.⁴⁾ Es liegt in der Sache, daß dabei das gleiche Wort,

¹⁾ Traktat Nr. II mit der Überleitung *De quibus video illos esse*, Dreyes 93, und Nr. IV mit *Inter quos* 132.

²⁾ Sequenz Nr. V, Dreyes 173. Auch 177 Sequenz Nr. VIII beginnt allgemein mit einem Satz über alle Jungfrauen und exemplifiziert dann: *Ut das cernere hac in virgine u|w*.

³⁾ Vgl. W. Gundlach, *Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit* 3 (1899) 997.

⁴⁾ St. 2774: *Pro qualitate servitii fidei temporis, plerumque etiam persone, quilibet a domino suo beneficiis remunerandus est et honore, videlicet si in servitii debito fidei devotio, in fidei devotione temporis quasi sine tempore iugis et indefessa invigilando perseverantiae claruerit productio. Alioquin his esse desinentibus eorum etiam esse desinet effectus; ubi enim causa deest, causae quoque abest effectus. Perseverante igitur servitio, servitii quoque merito perseverabit remuneratio.* Dazu in den Traktaten etwa die langen Ausführungen über die rechte und linke Baße, Dreyes 91—93. Hier und im folgenden führe ich aus den Urkunden und den *Opuscula* immer je ein Beispiel an, das für viele gleichartige Fälle stehen soll.

vor allem bei abstrakten Begriffen, oder doch der gleiche Wortstamm oft wiederholt werden muß, eine Erscheinung, die Gottschalk keineswegs meidet.¹⁾ Dabei greift er sogar in den Urkunden von den Traktaten ganz zu schweigen oft auf die Begriffe, von denen er zuvor gehandelt hat, später erneut zurück. Hierher gehört weiter die Gedankenführung in Gegensätzen, indem die gleiche Sache positiv und negativ ausgedrückt wird²⁾, entgegengesetzte Wirkungen entgegengesetzter Ursachen dargelegt³⁾ oder in anderen Fällen die Gegenüberstellungen in wechselseitiger begrifflicher Ergänzung zusammengefaßt werden.⁴⁾ Oft auch operiert die Fortführung des Gedankens mit verschiedenen Flexionsformen des gleichen Verbums⁵⁾ oder verschiedenen Präpositionen bei gleichem Beziehungswort.⁶⁾

1) St. 2783: *Salutem a salute nobis bene rogamus, cum illam dominam, per quam salus venit, eciam nostris carnalibus honorando deum precibus pulsamus. Hec domina, per quam salus venit, mater est et virgo Maria, que dominum Iesum veram salutem virgo genuit. Dreyes 160: Electa autem es et praelecta, quia inter alios electos electa prae aliis electis hoc habes, ut tu prior omnibus in electione per nullum sanctificandorum sis electa, nullus vero sanctificandorum nisi per te sit electus.*

2) St. 2827: *Rebus transitoriis non transitoria comparare est procul dubio sapere, sicut pro non manentibus manentia negligere est desipere. Dreyes 92: Sinistra namque non sunt defendenda sed relinquenda, dextra non sunt relinquenda sed defendenda.*

3) St. 2790: *Antecessorum nostrorum regum seu imperatorum exemplis didicimus, quantum honoris et utilitatis regibus contulerit et negaverit honor et status ecclesiarum ab eisdem regibus servatus et adauctus, neglectus et minutus. Dreyes 64: quia Christus causa est omnibus aut salutis aut damnationis. Ipse est lapis offensionis et scandali non credentibus, petra iustitiae credentibus.*

4) St. 2845: *putat vel nos aliter dedisse vel patriarcham Henricum aliter accepiisse respectus libertatis erat in dante et recipiente. Dreyes 71: aeternitatem de non incipiendo et aeternitatem de non desinendo.*

5) St. 2762: *de aliqua substantia eorum possessa vel possidenda, praediis datis vel dandis, cellis constructis vel construendis. Dreyes 85: adhuc tunc non traditum sed tradendum in cruce corpus, et sanguis adhuc tunc non effusus sed effundendus in cruce erat.*

6) St. 2893: *magis respectu ad nos eum recolligendi quam de nobis repellendi. Dreyes 162: in defendendis in corpore, in suscipiendis de corpore animabus.*

So fehlt unserem Stilisten nicht die Ausdrucksfähigkeit, wohl aber die Grazie und Eleganz. Der Eindruck verstärkt sich durch den Satzbau, der zwar wie Gottschalls Grammatik überhaupt nach den Gewohnheiten der Zeit nicht eigentlich inkorrekt ist, aber doch in den Urkunden vor erheblichen Härten, in den Traktaten vor schulmäßiger Pedanterie nicht zurückschreckt.¹⁾ Für Mannigfaltigkeit des Periodenbaus hat Gottschall wenig Sinn, und die Auflöserung der Periode beschränkt sich bei ihm im ganzen auf wenige Schemata. Die häufigste Art der Unterordnung, kennzeichnend für seine „ausspinnende“ Denkweise, ist der Relativsatz, und auch in den Satzverbindungen tritt die relative Anknüpfung stark hervor.²⁾ Eine nicht ungünstige Wirkung hat unter diesen Umständen die Zeitgewohnheit des Parallelismus, die sonst für unser Empfinden leicht ermüdend wirkt, bei Gottschall aber das Ausspinnen unterbricht oder wenigstens gliedert. Wir finden sowohl zwei- wie mehrgliedrige Parallelfiguren, in längeren „Kola“ und in kürzeren „Kommata“. ³⁾ Aber von einer

¹⁾ Dgl. (außer etwa dem ersten Satz von St. 2774, oben S. 138 Anm. 4) St. 2854: *omnibus ecclesiis . . subvenire et ab impugnatione eas defendendo et bonis ea que minus habent augendo*. *Dreves* 98: *Cum ergo probatur, quod haec virginum virgo super omnes deo proximissima, a quo omnis corruptio est alienissima, consequitur, quod domina nostra ab omni corruptione super omnes sit remotissima*.

²⁾ St. 2812: *Quod et nos considerantes salutis auctorem in ea, per quam salus credentibus apparuit, honorare dignum duximus, videlicet dei genitrici virgini Mariae, Augustensi aecclesiae nomine et dominatione principanti, de nostra substantia illa bona conferendo, quae dilectus noster Sigefridus Augustensis episcopus petiit, quae nos inhonorantibus legitime auferri iustum et honestum fore monuit*. (Man denke auch an Gottschalls typische *Corroboratio* mit *Cuius rei testem und quam*.) *Dreves* 142f.: *Qui ministravit mihi multitudinem florum, quos defloravi de sententiis sanctorum patrum, quibus universa illius cloacae stercora in tantum cooperui, quod nec stercora illa possent videri nec foetor eorum propter odorem fumi aromatum, quae sunt orationes sanctorum in cloaca illa proiectorum et occisorum, potest sentiri ab his, qui ducuntur et delectantur gratia spiritus sancti. Qua diversis scripturarum floribus unguntur sancti quasi suavitate unguenti, in quo moriuntur sensu corrupti vertentes odorem in foetorem sibi, de quibus recte intellegitur, quod scriptum est in libro sapientiae: Muscae morientes perdunt suavitatem unguenti. Quae suavitas unguenti est doctrina spiritus sancti*.

³⁾ St. 2812: *Deum autem honorare est quemlibet sibi honorem thesaurizare, pro parvis magna, pro terrenis caelestia, pro temporalibus*

Durchführung dieses Stilgesetzes ist Gottschalk weit entfernt. Viel ausgedehnter ist sein Gebrauch der Reimprosa, die in den Urkunden in hohem Maße auftritt, in den *Opuscula* geradezu beherrschend und jedenfalls als Selbstzweck gemeint ist, also nicht etwa bloß zur Unterstreichnung der Parallelfiguren dient, sondern auch ohne diese in Menge vorkommt. Gottschalks Stil hält damit ein traditionelles Niveau, über das freilich die führenden Stilisten des ausgehenden 11. Jahrhunderts schon hinaus waren.

Parallelismus und Reim sind Erscheinungen der gehobenen Sprache und gehören zur Kunstprosa. Auch sonst hat Gottschalk sich zweifellos bewußt um Redeschmuck bemüht, um einen *sermo bene sonans*.¹⁾ Am besten zeigt das seine Rhetorik im engeren Sinne, d. h. die Anbringung der rhetorischen Figuren, von denen in den *Opuscula* - - die man an diesem Punkte von den Urkunden zunächst unterscheiden muß - - bestimmte Typen deutlich hervortreten. Es geht nicht um die Sinnfiguren wie rhetorische Frage, Ausruf und Apostrophe, die gewiß vorkommen, aber keineswegs beherrschend sind, sondern um die Wortfiguren, und zwar um solche, die mit der Wortwiederholung (Palilogie) operieren. Auch unter ihnen hat man noch die einzelnen Figuren zu unterscheiden.²⁾ Die „*Traductio*“, d. h. die mehrfache Wiederholung des gleichen Wortes oder Wortstamms in verschiedenen Flexionsformen und Verbindungen, entsteht bei Gottschalk, wie wir sahen, durch die Art der Gedankenführung von selbst, wird aber zweifellos von ihm auch bewußt aufgesucht.³⁾ Sie spielt in den *Opuscula* eine

aeterna cambire. Dreyes 160: In eadem namque carne, quam assumpsit de te virgine, angelum in caelo confortavit, hominem in terra reparavit, diabolum in inferno aeternaliter damnavit, quia sicut verum est quod deus nunquam cessabit esse homo, ita verum est quod diaboli nunquam cessabit damnatio.

¹⁾ Dreyes 134.

²⁾ Die bisherige Literatur über diese Seite von Gottschalks Sprache leidet meist unter der Formenvermischung, da man die „*Traductio*“ mit der „*Antimetabole*“ und der „*Klimax*“ zusammengeworfen und alle Wortwiederholungsfiguren als eine Einheit behandelt hat („*Repetitionsstil*“ nach O. Holder-Egger: *RA.* 19, 1894, 404—410). Eine stilistische Analyse wird erst durch Unterscheidung möglich.

³⁾ Vgl. oben S. 139 Anm. 1. S. Hellmann, *Die Vita Heinrichs IV und die kaiserliche Kanzlei* (HDS. 28, 1934) 285 Anm. 24 bemerkt, daß es sich

Hauptrolle und kommt bis zu Sätzen wie: *nonne redimens redempti redemptor iuste vocaretur?*¹⁾ oder bis zur 24maligen Wiederholung eines Wortes vom Stamm *creare* auf dem Raum von 14 Druckzeilen.²⁾ Ähnlich liegt es mit der Antithese, die zunächst eine Denkform ist, durch die parallelisierende Ausgestaltung aber und vollends durch die Wortwiederholung zur rhetorischen Wortfigur wird. In dieser Art beherrscht sie in Gottschalks *Opuscula* ganze Abschnitte und erreicht im einzelnen häufig die höchst künstliche Form der „Antimetabole“³⁾ oder „Commutatio“. *Illi aurum in stercore, nos stercus in auro*⁴⁾ oder *habens formam culpae sine culpa formae*⁵⁾ oder *ut ipsa non expectet sed habeat, quod quilibet sanctus non habet sed expectat.*⁶⁾ Auch einfachere Formen gestalten die Antithese aus: Anapher zu Beginn der Parallelglieder⁷⁾, Antistrophe am Schluß⁸⁾, gewöhnliche Palilogie im Innern⁹⁾, schließlich die Paronomasie¹⁰⁾; auch gibt es Fälle, in denen die Gegenüberstellungen dem Sinne nach zusammengefaßt und der antithetische Gehalt dadurch abgeschwächt wird.¹¹⁾

bei Gottschalks Wortwiederholungen nicht um Redeschmuck, sondern um Beweisführung, nicht um rhetorischen, sondern um scholastischen Stil handle. Die Beobachtung ist in vielen Fällen begründet, im ganzen aber kommt bei Gottschalk beides zusammen.

1) Dreyes 78. Ebenso kennzeichnend 112 das Spiel mit dem Namen *Abundius* (— *abunde abundantes abundantius*).

2) Dreyes 161 f.; die Wörter sind: *creatura, creator, creatus, increatus, recreare*.

3) *ἀντιμεταβολή*.

4) Dreyes 115.

5) Dreyes 153, ähnlich 82.

6) Dreyes 100.

7) Dreyes 63: *quis in dextro cornu crucis bona opera operetur, quis in sinistro crucis cornu sinistris actibus immoretur*.

8) Dreyes 119: *Magis elegerunt in cloaca stercoris plena Christum adorare, quam in aurea statua daemonibus plena principem daemoniorum adorare*.

9) Dreyes 115: *exteriorem vultum elevans ad deum, interiorem vultum deprimens in mundum*.

10) Dreyes 142: *Quos si in corporibus suis ibi necari permisit, animas eorum non dimisit*.

11) So auch in der Antimetabole, z. B. Dreyes 64: *ut nec summus ad infimum nec infimus ad summum transmeare possit*, oder 128: *mala perpetrata plangens et plangenda se non perpetrare promittens*.

Im ganzen gerät Gottschalk, sobald er den Redeschmuck aufzusuchen beginnt, immer wieder auf die gleichen Formen und weiß die Monotonie keineswegs zu vermeiden. So kann es denn auch nicht fehlen, daß er seine beiden Lieblinge, die *Traductio* und die wortspielende *Antithese*, des öfteren vereinigt: *ille increatus creator, tu eius creata creatura, sed in creatore super omnem creaturam exaltata*¹⁾, das ist ungefähr der Gipfelpunkt der gottschalkischen Stilkunst. Es ist begreiflich, daß in den Urkunden alle diese Dinge eine viel geringere Rolle spielen, da diese den Redeschmuck als solchen längst nicht im gleichen Maße aufsuchen. Aber Ähnlichkeiten mit den *Opuscula* bieten die Urkunden doch auch in der Rhetorik, deren Ansätze jedenfalls in die gleiche Richtung weisen. Die *Traductio* ist auch hier nicht ganz selten²⁾, und die wortspielende *Antithese* ebenfalls beliebt³⁾, wenn sie auch niemals die volle Form der *Antimetabole* erreicht.⁴⁾ Besonders deutlich erkennt man den Stil der *Opuscula* wieder, wenn sich Wortantithese und *Traductio* verschlingen, etwa: *Eggebertus marchio iuste idem predium amiserat, quod iniuste retinebat, quod, etsi iuste possedisset, tamen amittere iustum erat*.⁵⁾ Eine vielsagende Einzelbeobachtung tritt hinzu. Das Mittelalter hatte von der *Antimetabole* eine spielerische Abart ausgebildet, die sich mit Schwund des antithetischen Gehalts in der Tautologie erschöpfte, z. B. *mirando dolet et dolendo miratur*.⁶⁾ Dieser nachdrückliche Klingklang kommt in Gottschalks

¹⁾ Dreves 163.

²⁾ Vgl. Gundlach, *Dictator* 56f.; ders., *Heldenlieder* 2 (1896) 251 und 769f.; über den Terminus „*Traductio*“ vgl. ebenda 2, 765 und 3, 1000.

³⁾ Typische Fälle etwa St. 2845: *quoniam nostra regalis frequens adesse non potuit presentia, sicut raptorum frequens affuit violentia*; St. 2854: *bona contra nos in animam inimicorum nostrorum et propter nos suorum animam et suam dare*; St. 2893: *Ille . . . quod deus permisit, in nos et in nostros commisit* (hier ganz ähnliche Paronomasie wie oben S. 142 Anm. 10).

⁴⁾ Immerhin ähnlich ist St. 2784: *carnalia nostra spiritualibus non piguit metenda dare, ut et ipsos nobis carnalibus sua spiritualia non pigeat seminare*.

⁵⁾ St. 2907.

⁶⁾ Eine Anzahl von Beispielen aus Meinhard von Bamberg und den Hildesheimer Briefen sind notiert bei Erdmann, *Studien* 65f. Anm. 8 und 223 Anm. 4.

Opuscula ein einziges Mal vor: als er im Traktat Nr. II die selbstgedichtete Sequenz, von der er schon die ganze Zeit gesprochen hat, schließlich im vollen Wortlaut einrückt, leitet er sie ein mit den feierlichen Worten: *mereamur ad honorem Iesu exultando psallere, psallendo exultare.*¹⁾ In ganz entsprechender Weise (auch ohne *et*) setzt er in den Diplomen dort, wo der eigentliche Kern, die urkundliche Schenkung, ausgedrückt werden soll, die Umschreibung *tradendo firmavimus, firmando tradidimus*; das ist die einzige derartige Wendung, die er braucht, wenn sie auch in vielen Urkunden vorkommt.²⁾ In beiden Kategorien also bleibt diese Sigur reserviert für solche Fälle, in denen das Verbum einen ganz besonderen Nachdruck erhalten soll: eine bemerkenswerte Übereinstimmung.

Beachtung fordert schließlich auch eine Reihe von Übereinstimmungen in Wortschatz und Phraseologie. Hervorgehoben sei die Bezeichnung der Jungfrau Maria als *plus quam virgo*, denn dieser sonderbare Ausdruck kommt in Gottschalks Traktaten und Sequenzen mehrfach vor und wurde schon von Dreves als Argument für die Verfassereinheit innerhalb dieser Gruppen angeführt mit der Begründung, daß er, „wenn er anderswo überhaupt vorkommt, jedenfalls zu den seltenen und seltensten gehört.“³⁾ Gundlach aber konnte eine weitere Belegstelle beibringen aus einem von Adalbero C verfaßten Diplom⁴⁾; hätte Dreves sie gekannt, so hätte er die Gleichsetzung Gottschalks mit Adalbero C wohl kaum so leichtweg beiseite geschoben, wie er es getan hat. Im übrigen haben Gundlach und Schmeidler noch eine ganze Anzahl derartiger Übereinstimmungen zwischen den Diplomen und Opuscula aufgedeckt.⁵⁾ Sie lassen sich noch weiter vermehren.⁶⁾

¹⁾ Dreves 107.

²⁾ Vgl. Schmeidler 39f.

³⁾ Dreves 16. Pivéc: MÖIG. 48, 324 spricht solchen „theologischen“ Ausdrücken jegliche Beweisraft für den Stilvergleich ab. Doch auch in der Theologie gibt es wie auf allen andern Gebieten gebräuchliche und ungebräuchliche Wendungen, und nicht jeder Ausdruck, der der geistlichen Sphäre angehört, ist deshalb schon Allgemeingut gewesen. Für die Wendung *plus quam virgo* wäre das jedenfalls noch zu beweisen.

⁴⁾ St. 2850, vgl. Gundlach, Heldenlieder 3, 1001.

⁵⁾ Gundlach, Heldenlieder 3, 997 und 1000f.; Schmeidler 55f.

⁶⁾ Zur Gewohnheit, zwei Infinitive (mit *eat*) gleichzusetzen (Schmeid-

Diese Übereinstimmungen liegen zum hervorragenden Teil im Bereich der geistlichen Ausdruckswelt; das ist angesichts des Inhalts von Gottschalks Schriftstellerei nur natürlich, dient aber erneut zu seiner Kennzeichnung.

In Gedankenwelt und Gedankenführung, Periodenbau und rhetorischem Schmuck, schließlich in Wortschatz und Phraseologie fanden wir Übereinstimmung zwischen Gottschalks Diplomen und Opuscula. Die Möglichkeit der Verfassergleichsetzung ist damit auch von der stilistischen Seite erwiesen und das frühere Ergebnis durch ein neues Argument verstärkt. Sern freilich sei die Illusion, daß Gottschalks persönlicher Stil schon erschöpfend charakterisiert wäre und daß sich seine Erzeugnisse nun unter Tausenden mittel-lateinischer Texte herausfinden ließen. Im Gegenteil, wir würden die Gleichsetzung des Schriftstellers Gottschalk mit dem Notar Adalbero C durch den Stil noch nicht für restlos gesichert halten, wenn es keine sachlichen Argumente dafür gäbe. Denn keines von den angeführten Stilelementen ist an sich individuell; es handelt sich im einzelnen überall um Züge, die entweder ganzen Schulen und ganzen Kategorien geistiger Typen angehören oder doch jedenfalls auch bei anderen Personen auftreten und vor allem nachgeahmt werden können. Da auch die größte Menge von an sich typischen oder verpflanzbaren Zügen noch kein Individuum ergibt, und da besonders im Mittelalter Schüler und Schulverwandte oft ein Höchstmaß von sprachlicher Übereinstimmung erreichten, läßt sich die eigentliche Individualität auf solchem Wege überhaupt nicht einfangen und demnach eine vollkommene Stilgleichheit niemals behaupten. Wohl aber läßt sich der Kreis der in Frage kommenden Personen um so stärker verkleinern, je eindringlicher und vielfältiger man die Stilverwandtschaft auf-

ler 10) vgl. Dreyes 134: cuius tetigisse docuisse est. Zu attitulare mit Dativ (Schmeidler 46 mit Anm. 1) vgl. außer Dreyes 105 auch 132. Zu St. 2784: sanctoque Iohanni baptistae dei servo et ex servo amico dei facto (dazu Schmeidler 55 Anm. 1) vgl. Dreyes 106 servus et amicus dei und 173 (an Gott gerichtet, über die Apostel) quos non servos sed amicos appellas. Zu St. 2792: caeli ianitorem . . . Petrum vgl. Dreyes 163: Petrus caeli ianitor. Die in Gottschalks Diplomen häufige Formel reges et imperatores steht auch zweimal im Sermon Nr. III, Dreyes 110. Der Diplomsprache entstammt die Wendung Dreyes 161: omnium fidelium novit industria, qualiter

zuzeigen vermag. Mit andern Worten, die Stiluntersuchung vermag für die Gleichsetzung der Verfasser verschiedener Texte ein Wahrheitsargument von oft hohem Annäherungswert zu liefern, das im Verein mit andersartigen Gründen entscheidend werden kann; im gleichen Maße kann umgekehrt der Nachweis stilistischer Verschiedenheiten zur Unterscheidung von Verfassern dienen.

Werten wir unsere Ergebnisse zunächst nach der negativen Seite aus. Gundlach, dem wir den richtigen Ausgangspunkt der Untersuchung verdanken, hat die weitere These aufgestellt, daß Gottschalk auch der Verfasser des *Carmen de bello Saxonico* und der *Vita Heinrici IV.* wäre. Passen nun die Ergebnisse unserer Stilanalyse, die durch Heranziehung der *Opuscula* auf viel breiterer Grundlage steht als diejenige Gundlachs¹⁾, auch zu jenen zwei Werken? Die Frage aufwerfen heißt sie verneinen. Für das *Carmen*, das überall von der Sprache Vergils, Lucans, Ovids und Sallusts zehrt und von poetischer Kriegsschilderung und panegyrischer Herrscherverherrlichung voll ist, findet sich überhaupt keine Vergleichsbasis mit unserem spintifizierenden Liturgiker. Und auch die *Vita* zeigt Geist von anderem Geiste, Form von anderer Form. Ihre Sprache verrät eine hervorragende klassische Bildung an Dichtern und Prosaikern der Antike und im Zusammenhang damit einen Reichtum des Ausdrucks und der Periode, eine Virtuosität der Schilderung, die im Mittelalter fast ohne gleichen sind. Die einzige Berührung mit Gottschalk findet sich in der Rhetorik: beide halten sich an den parallelisierenden Antithesenstil und die Reimprosa, wie sie der Zeitgeschmack liebte, und auch die *Traductio* kommt in der *Vita* vor, wenn auch in unendlich schwächerer Ausbildung als in den *Opuscula*. Doch gerade auf rhetorischem Gebiet unterscheiden sie sich wiederum gründlich. Man halte etwa, um zwei rhetorisch durchgebildete Abschnitte zu vergleichen, die erste Seite von Gottschalks *Traktaten*

¹⁾ Denn Gundlach hat erst in seiner letzten Arbeit (*Heldenlieder* 3, 987 ff.) die von Drexel edierten Schriften benutzen können. Charakteristischerweise hat er in dieser letzten Darlegung zwar aus den Kaiserurkunden und -briefen beachtliche Parallelen zu Gottschalks *Opuscula* beibringen können, aus dem *Carmen* und der *Vita* dagegen nichts Erhebliches.

und den Anfang der Vita¹⁾ nebeneinander! Auf der einen Seite Monotonie und Geschraubtheit der Wortfiguren und fast pedantische Trockenheit, auf der andern kunstvolle Vielfalt, Beherrschung der Wortfigur durch die Sinnfigur und unmittelbare Wirkung auf das Gefühl. Die Verschiedenheiten überwiegen die geringen Ähnlichkeiten so stark, daß sich vom Stil her kein Argument für, sondern nur gegen die Verfassergleichheit ergibt. Da nun aber die angeblichen Stilberührungen das einzige Argument für diese These gewesen sind²⁾, während vom Sachlichen her sich nur Schwierigkeiten ergeben, so muß man die ganze Vorstellung aufgeben.

Danach bleibt die Hauptfrage übrig: wie steht es mit den Königsbriefen jener Zeitspanne, in der Gottschalk als führender Notar die Diplome verfaßte und schrieb (1071–1084)? Gehen wir vom Sachlichen aus, so läßt sich über die Verfasserschaft der Königsbriefe a priori nichts aussagen. Insbesondere über die Frage, ob damals die Abfassung von Diplomen und Königsbriefen in der gleichen Hand lag oder ob die Kanzleinotare bloße Urkundenspezialisten waren, denen die schwierigere politische Korrespondenz nicht anvertraut wurde, existieren lediglich Vermutungen und Behauptungen, keine Nachrichten oder schlüssige Beweise. Aus dem 10. Jahrhundert und den ersten sieben Jahrzehnten des 11. sind auch nur so wenige Königsbriefe erhalten, daß die Beantwortung der Frage von einigen Stücken in der Briefsammlung Gerberts von Aurillac abgesehen als hoffnungslos erscheint. Gerade aber in der Zeit Gottschalks wird die Lage zum erstenmal günstiger. Denn aus den 13 Jahren seiner regulären Kanzleitätigkeit besitzen wir 14 oder 15 Königsbriefe, ein zuvor in Deutschland unerhörtes Reichthum.³⁾ Zugleich ermöglicht seine Persönlichkeit gewisse Schlüsse. Denn er spielt ja unter

¹⁾ Vgl. die Analyse bei Hellmann: HDS. 28, 280 ff.

²⁾ Vgl. die letzte Zusammenstellung Gundlachs, Heldenlieder 2, 768–771. Dabei ist zu beachten, daß die Wortschatzvergleiche, besonders wenn man von den Parallelen zwischen Vita und Carmen absieht, nur schwache und nichtsagende Berührungen ergeben haben, vgl. Gundlach, Ein Dictator 149–155.

³⁾ Wir zitieren die Briefe Heinrichs IV. mit Br. und Nummer nach der Ausgabe von Erdmann (Deutsches Mittelalter 1, 1937).

den Notaren schon durch die Stetigkeit seines langjährigen Wirkens eine hervorragende Rolle und war zugleich ein Literat, dessen *laudabilis scientia* am Hofe gerühmt wurde, wie denn auch seine Diplome in der Reihe der übrigen durch selbständige Ausgestaltung und eigenwillige Formulierung auffallen. Die Vermutung also, daß die Kanzleinotare nur der niederen Aufgabe der formelhaften Urkundenherstellung, nicht den höheren Anforderungen der selbständigen Formulierung von Briefen gewachsen gewesen wären, trifft auf Gottschalk in keinem Falle zu. Wie immer man das allgemeine Verhältnis zwischen Urkunden- und Briefverfassern am Königshof beurteilen mag, so mußte doch ein Mann wie Gottschalk, wenn er einmal als Diktator im Königsdienst stand, für die Führung der Korrespondenz sogar noch eher geeignet scheinen als für die Ausstellung der Urkunden. Die sachliche Wahrscheinlichkeit spricht also für seine Beteiligung auch an den Briefen. Dazu kommt, daß der einzige im Original erhaltene Brief der fraglichen Zeitspanne (Br. 19 an die Westfalen) tatsächlich von seiner Hand geschrieben ist. Allerdings ist dieses Stück insofern nicht beweisend, als es nur in der Formulierung ein Brief, inhaltlich aber eher eine Urkunde ist und auch in der äußeren Ausstattung zwischen den Diplomen und den (geschlossenen) Briefen die Mitte hält; immerhin aber ist damit die Scheidewand zwischen Diplomen und Briefen schon zur Hälfte durchstoßen.

Wir dürfen somit die Frage stellen, wieweit das stilistische Argument - das als einziges noch weitere Aufschlüsse zu bringen vermag - bei den Königsbriefen der Jahre 1071--1084 (Br. 5 bis 19) für oder gegen die Verfasserschaft Gottschalks spricht.

Unter dieser Briefgruppe heben wir aus Gründen, die im Anhang B näher dargelegt werden, fast zwei Drittel heraus, d. h. neun Briefe. Zunächst sind es drei kurze Schreiben: Br. 15 (wohl schon 1074) an die Kaiserin Agnes; Br. 6 (1075) an den Abt von St. Maximin; Br. 9 (wohl 1075) an den Bischof von Hildesheim. Dann folgen fünf längere und hochwichtige Stücke: Br. 10 (1076), der Aufruf an die Römer zur Vertreibung des Papstes; Br. 12 (1076), das zweite Absekkungsschreiben an Hildebrand, d. h. die für die Propaganda bestimmte Neufassung; Br. 13 (1076), die Ladung der Bischöfe zur Pfingsttagung zwecks Kampf gegen Hildebrand; Br. 17 (1082) an die Römer mit der Ankündigung eines

Gerichts über den Papst; Br. 18 (1084) an den Bischof von Verdun mit dem Bericht über die Kaiserkrönung. Den Abschluß bildet zunächst das schon genannte Mandat an die Westfalen (Br. 19 von wahrscheinlich 1084). Anhangsweise stellen wir noch zwei Stüde aus späterer Zeit hinzu: Br. 32 (1103) an Otto von Bamberg und Br. 33 (1103—1105) an die Bamberger Kirche. In diesen insgesamt elf Briefen nun läßt sich eine erhebliche stilistische Verwandtschaft mit Gottschalks Urkunden und Traktaten aufzeigen.¹⁾

Zur Bezeugung eines liturgischen Interesses bieten die politischen Briefe inhaltlich viel weniger Gelegenheit als die Urkunden; es leuchtet aber auch hier gelegentlich hervor, so etwa wenn ein Datum angegeben wird, an dem regelmäßige Gebete für den königlichen Krieg beginnen sollen, oder wenn wiederholt ganz unvermittelt auf die Märtyrer-Heiligen angespielt wird. Die Latinität ist stark biblisch-patristisch, Bibelentlehnungen finden sich jedenfalls erheblich über den Durchschnitt der sonstigen Königsbriefe hinaus, während klassische Entlehnungen, die in anderen Königsbriefen nicht völlig fehlen²⁾, in unseren elf Stüden nicht greifbar werden.³⁾ Sehr deutlich tritt die Ähnlichkeit mit Gottschalks Urkunden hervor in der deduzierenden, vom Allgemeinen aufs Einzelne gehenden Gedankenführung der Einleitungen in fast allen elf Briefen⁴⁾, mehrfach noch genauere Vergleichspunkte liefernd durch das stufenweise Engerwerden des Gedankens, durch Beginn mit einer Bibelstelle oder durch die Überleitung *Inter quos*. Auch im weiteren Verlauf sind unsere

¹⁾ Die Belege für das Folgende findet man im Anhang B.

²⁾ Br. 16, Br. 23, Br. 39.

³⁾ Pivéc: *MÖZG.* 48, 328—347 führt allerdings in den Briefen, die wir Gottschalk zuweisen, manche Wendungen auf klassische Autoren zurück, besonders auf Cicero. Doch handelt es sich dabei durchweg um verbreitete Wörterverbindungen wie *firmus et inconcussus*, *doli et insidiae* usw., die keine direkte Herleitung aus einzelnen Autoren ermöglichen. Der Schein des Klassizistischen entsteht in solchen Fällen meist nur dadurch, daß der „*Thesaurus linguae Latinae*“ die Kirchenväter nicht ausbeutet.

⁴⁾ Br. 6, Br. 9, Br. 10, Br. 17 und Br. 32 haben eine regelrechte Arenga mit gedanklicher Deduktion; Br. 15 und Br. 19 haben einen Einleitungssatz mit *omnes* - - *hic*, Br. 12 und Br. 18 erklären im zweiten Satz, daß sie nunmehr aufs Einzelne kommen. Nur Br. 33 hat nichts Derartiges.

Stücke zum guten Teil sehr theoretisch, was in den übrigen Heinrich-Briefen so gut wie niemals der Fall ist.¹⁾ Die bilderarme Abstraktheit der Ausdrucksweise ist dieselbe wie in den Urkunden und Traktaten, und vor allem finden wir das begriffliche Ausspinnen wieder, das zu häufigen Wortwiederholungen nötigt und sich in kontradiktorischen Gegenüberstellungen niederschlägt. Dazu kommt der gleiche Mangel an Eleganz, gelegentlich die gleichen sprachlichen Härten im Satzbau und die gleiche Vorliebe für die relative Anknüpfung. Und wiederum ist die äußere Form keineswegs bewußt vernachlässigt, sondern wird durch die Reimprosa gepflegt, die in den Briefen ähnlich wie in den Traktaten nur wenig Lücken läßt und abermals über den eigentlichen Parallelismus weit hinausführt. Dazu kommt an vielen Stellen derselbe scharf bestimmte Typus von rhetorischer Ausgestaltung durch Wortfiguren: die *Traductio* auf der einen, die *Antithesen* mit *Palilogie*, *Paronomasie* und gelegentlicher *Antimetabole* auf der andern Seite. Gerade dort, wo die rhetorische Durcharbeitung am weitesten geht (Br. 12, Br. 13 und teilweise Br. 17), steigert sich die Ähnlichkeit mit der Rhetorik der Sermonen und Traktate. Schließlich sind in Phraselogie und Wortschatz zahlreiche und weitgehende Übereinstimmungen festzustellen, die diese elf Briefe mit Gottschalks Urkunden und *Opuscula* und zugleich untereinander verbinden.²⁾

Wir können auch die Gegenprobe machen. Wir haben sechs Briefe der Jahre 1071--1084 ausgeschieden, in denen wir einen gottschalkischen Stil nicht zu erkennen vermochten. Gewiß finden wir auch in ihnen gelegentlich Züge, die mit Gottschalk überein-

¹⁾ Ausgenommen etwa Br. 5.

²⁾ Am meisten Vorzicht ist geboten beim Vergleich der Königsbriefe untereinander, denn hier gehen die phraselogischen Berührungen begreiflicherweise weit über den Bereich des einzelnen Verfassers hinaus. Einerseits bilden sich für alltägliche Gegenstände der königlichen Korrespondenz formelhafte Wendungen heraus (vgl. etwa die Berührungen zwischen Br. 9, Br. 24, Br. 25, Br. 27 und Br. 29), anderseits werden die Prägungen aus politisch besonders wichtigen Stücken (etwa Br. 11 und dem Wormser Bischofschreiben) in spätere Briefe übernommen. Man kann auf diesem Gebiet deshalb die verschiedensten Diktatgruppierungen mit phraselogischen Berührungen belegen, wie die Literatur ausreichend beweist.

stimmen, etwa Reimprosa, Antithesenstil und diese oder jene Wendung, aber diese Beobachtungen erreichen nirgends mehr ein nennenswertes Maß von Stilverwandtschaft. Im einzelnen finden sich dabei auch jedesmal Momente, die einer Zuweisung an Gottschalk widersprechen: in Br. 5 der römische Königstitel und die Art der Einleitung¹⁾, in Br. 7 die Ichform der Rede²⁾, in Br. 8 umgekehrt das Ichzen³⁾, in Br. 11 wiederum die Ichform und außerdem die bemerkenswert weltliche Haltung der Begründungen⁴⁾, in Br. 14 die Majestätumschreibungen⁵⁾, in Br. 16 schließlich die klassizistische Sprache und die speziellen Berührungen

¹⁾ Br. 5 *Romanorum rex*, der einzige Brief Heinrichs IV. mit diesem Titel. Dazu die Anhängung der *Arenga* mit *enim* an den Gruß.

²⁾ In Br. 7 durchgeführt. Gottschalk dagegen schreibt die Königsbriefe in der Wirform; Abweichungen davon finden sich bei ihm nur in einzelnen Wörtern oder einem Einzelsatz, so in Br. 12 und Br. 13 der jeweils mit *Me quoque* beginnende Satz (16, 21—24 und 19, 17—21), dazu in Br. 12 (17, 12) die Unterschrift *Ego H.*, in Br. 13 (20, 7—8) *communi nostrum*, *scilicet mee et coepiscoporum tuorum petitioni*, in Br. 18 (27, 21) *ut ita dicam*, in Br. 32 (42, 24) *Testor*. Solche vereinzelte Abweichungen kommen auch in den Diplomen vor, sowohl bei Gottschalk (Gundlach, *Dictator* 84f.) wie bei anderen Diktatoren.

³⁾ Alle Gottschalk-Briefe duzen durchgehend. Die Abweichung davon ließe sich bei Br. 5 und 7 mit dem Adressaten, dem Papst, erklären, nicht aber bei Br. 8 an Bischof Hezilo. Außerdem fällt in diesem Brief die Überleitung (11, 16) *Ideo* nach der *Arenga* als ungottschalkisch auf.

⁴⁾ Die Ichform ist in Br. 11 mit nur geringen Abweichungen (14, 5 *fideliū nostrorum*, 14, 6 *regnique nostri*, 14, 10 *nobis*) durchgeführt. Über die weltlichen Begründungen vgl. Erdmann: *hZ.* 154 (1936) 500. Bemerkte sei noch, daß die Tatsache der Insertion dieses Briefes in Br. 10 viel mehr für die Verschiedenheit als für Gleichheit der Verfasser spricht. Wenn ferner Br. 11, das eigentliche Absetzungs schreiben an Gregor, später in Br. 12 und Br. 13 benutzt wurde, so ist das verständlich und ebenfalls kein Argument für Verfassergleichheit. Sonst weisen die Übereinstimmungen mit anderen Stücken, die Schmeidler 297 und Pivéc: *MOZG.* 48, 329f. beibringen, entweder nicht auf Gottschalkstücke oder sie bestehen nur aus unbedeutenden Vokabeln. Anführen ließe sich höchstens mit Pivéc Br. 11 (14, 11) *velut dulcissima membra*, dazu Br. 15 (21, 18—19) *utpote dulcissime matri*; doch ist auch das nicht viel.

⁵⁾ Br. 14 (20, 20) *mansuetudini nostre*, (21, 7) *nostre serenitatis*. Derartige Umschreibungen der ersten Person braucht Gottschalk in den Briefen niemals; auch in den Diplomen, in denen sie sonst gebräuchlich sind, fehlen sie bei ihm.

mit dem Stil Meinhards von Bamberg.¹⁾ Wesentlich ist nun, daß in allen diesen Fällen auch sachliche Gründe für die Zuweisung an einen andern als den gewöhnlichen Diktator bestehen. Es befinden sich darunter zunächst die drei Briefe an den Papst (Br. 5, Br. 7 und Br. 11), bei denen ohne weiteres annehmbar ist, daß sie aus einer Sonderberatung hervorgingen.²⁾ Ebenso ist das Oppenheimer Rundschreiben (Br. 14) bekanntlich unter außergewöhnlichen Umständen entstanden. Weiter ist der erste Brief an Hezilo von Hildesheim (Br. 8) möglicherweise schon vor 1071 abgegangen, d. h. vor Gottschalks Zeit. Und schließlich kommt das 1081er Schreiben an die Römer (Br. 16) aus einer Zeit, in der Gottschalk an der Herstellung der Diplome unbeteiligt und demnach wohl nicht am Hofe anwesend war. Somit läßt sich unsere stilistische Unterscheidung durch eine sachliche Beweisführung indirekt stützen.

Diese Ergebnisse: Gottschalks Stellung und Fähigkeiten, die Stilverwandtschaft und deren negative Bestätigung, berechtigen uns zu der bestimmten Feststellung, daß Gottschalk am Königshofe während der Jahre 1071--1084 regulärer Diktator nicht nur von Urkunden, sondern auch von Briefen gewesen ist und die neun Briefe verfaßt hat, die wir aus jener Zeit zusammengestellt haben. Für die beiden Stücke aus späterer Zeit, bei denen die sachlichen Argumente fortfallen, können wir für die gleiche Annahme nur Wahrscheinlichkeit, nicht Gewißheit in Anspruch nehmen.

Diese Schlußfolgerung steht auf ungleich breiterem Boden und ist durch die Mehrgleisigkeit der Beweisführung weitaus stärker gesichert als die Ergebnisse der bisherigen Forschung. Werfen wir einen Blick zurück auf deren Gang. Schon Gundlach bezog auch die Briefe in seine Untersuchung ein und fand für sechs Stücke die Verfasserschaft Gottschalks heraus: Br. 6, Br. 10, Br. 12, Br. 13, Br. 17 und Br. 33.³⁾ Es sind lauter Stücke, die auch wir Gottschalk zuweisen, und darunter befinden sich gerade die wich-

¹⁾ Vgl. Erdmann: *AUS.* 16 (1939) 251 Anm. 1.

²⁾ Sonst ist damals nur noch Br. 12 an den Papst gerichtet, aber auch dieser nur nominell, da diese Fassung für die propagandistische Verwendung in Deutschland bestimmt war und nicht mehr nach Rom ging.

³⁾ Gundlach 72--86.

tigsten. Allerdings ist Gundlach bei Br. 10 entsprechend den damaligen Editionen nicht auf den Gedanken gekommen, daß das Insert (Br. 11), das übrigens handschriftlich auch gesondert überliefert ist, einem andern Diktator zuzuschreiben sei.¹⁾ Andererseits hat er fünf Stücke, die wir noch Gottschalk zuweisen, beiseite gelassen, 3. T. freilich wohl nur deshalb, weil sie nicht bei Stumpf stehen und deshalb überhaupt unbeachtet blieben, so jedenfalls Gottschalks eigenhändiges Original Br. 19. In der Hauptsache aber hat Gundlach bei den Briefen ebenso wie bei den Diplomen richtig gesehen. Er hat denn auch bei Steindorff, obgleich dieser in der Personenfrage widersprach, für die Zuweisung der Briefe an den Diplomdiktator volle Zustimmung gefunden.²⁾ Holder-Egger aber war anderer Meinung³⁾, und so hat man weiterhin kaum gewagt, von Gundlachs Erkenntnis Gebrauch zu machen.⁴⁾ Erst Schmeidler hat wieder an Gundlachs These angeknüpft und Gottschalks Rolle als Briefdiktator im Prinzip festgehalten⁵⁾, dabei aber dessen Briefwerk stark eingeschränkt: nur Br. 10 sei ganz, Br. 13 zur Hälfte von ihm verfaßt, Br. 6 fraglich, die übrigen Gottschalk-Briefe Gundlachs aber dem „Mainzer Diktator“ zuzuweisen. Denn auf diese scharfsinnig erdachte Figur hat Schmeidler alles politisch Wichtige zurückgeführt und sie als eine dämonische Persönlichkeit hingestellt, während er Gottschalk nur eine „fanzleimäßige“ und „fast etwas subalterne Biederkeit“ zuschreibt.⁶⁾ Noch weiter von der Grundlage Gundlachs hat sich schließlich Pivéc entfernt, der jede Beteiligung Gottschalks an den Königsbriefen bestreitet⁷⁾ und eine völlig abweichende Diktatgruppierung vor-

¹⁾ Was er 76 an Parallelen zu dem inserierten Stück beibringt, ist schwach.

²⁾ Steindorff: Gött. Gel. Anz. 1885, 725: „Das Schlussergebnis: Identität des Diktators und des Briefschreibers darf als durchaus sicher gelten.“

³⁾ Holder-Egger, *Carmen de bello Saxon.* S. VIII (auch MG. SS. 15, 2, 1216): „sed iam neutiquam comprobatum est sex Henrici IV epistolas maximi momenti ab eodem dictatore scriptas esse“.

⁴⁾ Nur Stengel 251 Anm. 1 hat Gundlach noch zugestimmt.

⁵⁾ Schmeidler 52—54.

⁶⁾ Schmeidler 149. Die Unrichtigkeit dieser Charakteristik ergibt sich schon ohne die Briefe aus den Sequenzen und Predigten, ja sogar aus den Stengen der Diplome.

⁷⁾ Pivéc: *MÖG.* 48, 326. Er handelt zunächst von den Diplomen, geht auf die sachlichen Gründe für eine Gleichsetzung Gottschalks mit dem Ur-

nimmt, bei der er einerseits den größeren Teil der Gottschalkstücke tatsächlich einem einzigen Diktator zuweist und insofern viele zutreffende Beobachtungen anführen kann, darüber hinaus aber sich ebenso wie Schmeidler mit schwachen Ähnlichkeiten und mit der Benutzung der großen Absehungsschreiben von 1076 in den nachfolgenden Investiturstreitsbriefen begnügen muß.¹⁾ So hat denn die methodische Verfeinerung keineswegs immer treffendere Ergebnisse gebracht und deshalb mehrfache Angriffe auf die Methode selbst hervorgerufen. Wir hoffen, daß die vorliegende erneute Untersuchung, die das bisherige methodische Verfahren ausweitete, aber nicht umstößt, zur Rehabilitierung auch der Methode beizutragen vermag.

Gottschalk also, so lautet unser Ergebnis, ist der erste erkennbare Briefdiktator des deutschen Königshofes. Suchen wir nach bleibenden Spuren seines langjährigen Wirkens, so fällt zunächst eine Äußerlichkeit auf: der jahrhundertlang gebrauchte Gruß der Kaiser *gratiam suam et omne bonum* geht, wenn auch nicht in seiner endgültigen Fassung, so doch in seinem charakteristischen zweiten Teil auf Gottschalk zurück.²⁾ Im übrigen aber kann man von diesem nicht sagen, daß er in der Kanzleitradition Schule gemacht habe; war er doch alles andere als eine Kanzleinatur. Seine theoretische und moralisierende Schreibweise war für die Briefe, soweit sie dem praktischen Bedürfnis des Augenblicks zu dienen hatten und deshalb eine klare Knappheit erforderten, zu umständlich. Andererseits vermochte er dem literarischen Ehrgeiz damaliger Brieffschreiber und den Ansprüchen der Briefsammler zu genügen, ja man kann sagen, daß er in die königliche Korrespondenz diesen Zug als erster hineingebracht hat. Seinen größten literarischen Erfolg, gemessen nach der Zahl der erhaltenen Abschriften, hat er 1076 mit dem Rundschreiben an die Bischöfe

kundendiktator Adalbero C nicht ein und zieht nur im Stilistischen die Tragkraft der dafür beigebrachten Argumente in Zweifel, ohne ein festes Urteil darüber abgeben zu wollen. Dann geht er zu den Briefen über und erklärt ohne Begründung, daß Gottschalk als Briefdiktator nicht in Frage käme.

¹⁾ Ebd. 326—351. Vgl. dazu oben S. 150 Anm. 2 und zu den aus der Latinität beigebrachten Argumenten oben S. 149 Anm. 3.

²⁾ Vgl. Erdmann, Untersuchungen zu den Briefen Heinrichs IV. (AUS. 16, 1939) 202 mit Anm. 2.

(Br. 13) errungen, das die Zweischwertertheorie enthält.¹⁾ Ob es nun der gedankliche Gehalt seiner Schreiben war oder seine Rhetorik, deren Einseitigkeit damals kaum so störend empfunden wurde, deren tragisches Pathos aber sicherlich schon ebenso starken Eindruck machte wie heute, jedenfalls blieb die Wirkung auf die Zeitgenossen nicht aus.

Wenn Gottschalks Königsbriefe den Literaten nicht verleugnen, so noch weniger den Theologen. Dabei war er keineswegs ein Kanonist, wie man ihn für den Investiturstreit hätte brauchen können, sondern ein liturgischer Prediger und Moralist. Seine Theologie, wie sie sich am deutlichsten in den Traktaten zeigt, wird gekennzeichnet durch den Willen zu mystischer Irrationalität, der den angeborenen Hang zu Begrifflichkeit und Dialektik eindämmte. Die Folge war eine Vorliebe fürs Extreme und Gewagte. „So wie das Einhorn, statt sich fangen zu lassen, die Jungfrau tötet, wenn es etwas von besetzter Jungfräulichkeit in ihr spürt, so würde Christus, der Sohn der Einhörner, statt in die Jungfrau einzugehen, sie getötet haben, wenn er auch nur in Gedanken etwas von besetzter Jungfräulichkeit in ihr gespürt hätte“²⁾: in derartigen sonderbaren Schlußfolgerungen bewegt er sich gerne. Er verläßt die Grenzen des guten Geschmacks, wenn er seinem Sermon auf die hll. Irenäus und Abundius das Thema von der Kloake und dem Kot in mannigfachster Anwendung zugrunde legt; schon die zeitgenössischen Hörer haben ihm das mit Recht zum Vorwurf gemacht, und durch seine Apologie³⁾ wurde die Sache nur noch schlimmer. Mit Entrüstung wendet er sich gegen die feigerische Meinung, daß man von Frauen nur die obere Hälfte

¹⁾ Hinter der Verbreitung des Absetzungschreibens der Bischöfe an Gregor und auch des späteren Briefes Heinrichs IV. an Philipp I. von Frankreich (Br. 39 von 1106) bleibt er freilich noch fühlbar zurück.

²⁾ Dreves 97. Zugrunde liegt die bekannte Einhorn-Allegorie der Physiologus-Literatur.

³⁾ Traktat Nr. IV, Dreves 132 ff. 3. B. 147: Ecce, coitus sicut turpitudine dicta de sancto Gregorio, maior est illa turpitudine, quam dixi cloacam vel stercora nominando. Nam homines, sicut simul sedent ad manducandum, ita plerumque simul sedent ad ventrem purgandum. Coitus vero tanta est turpitudine, quod honesti homines nunquam coeunt vidente humano oculo. Vgl. Schmeidler 82 f., dessen Urteil mir an diesem Punkte etwas zu günstig scheint.

taufen dürfe: dann käme ja die obere Hälfte in den Himmel, die untere in die Hölle!¹⁾ Man kann solche Entgleisungen freilich mit den nachlassenden Kräften entschuldigen, denn jene Traktate sind Alterswerke, und in den Königsbriefen von 1076 zeigt Gottschalk denn doch ein anderes Niveau. Die extremistische Unausgeglichenheit der gebrochenen Verstandesnatur aber läßt sich als durchgehender Zug seines Wesens festhalten. Sie verband sich mit einem aufrichtigen Ernst, einer aus echter Überzeugtheit und Willensanspannung fließenden Eindringlichkeit; auch seinen abseitigen Äußerungen fehlt es deshalb nicht an rednerischer Gewalt.

Es versteht sich, daß dieser verstiegene Theologe kein praktischer Politiker war und keinen bestimmenden Einfluß auf die Beschlüsse Heinrichs IV. ausübte. Das zeigen auch die Briefe selbst, denn gerade die wichtigsten Stücke stammen zunächst nicht von Gottschalk, so insbesondere nicht die drei Schreiben an den Papst von 1073, 1075 und 1076. Wo er die Redaktion besorgte, hatte er sich natürlich an sachliche Instruktionen zu halten; gelegentlich glauben wir die königlichen Weisungen sogar in der Diktion noch zu spüren.²⁾ Auf der andern Seite wußte man Gottschalks Rhetorik zu schätzen und vertraute ihm deshalb die Aufsetzung von unmittelbar propagandistischen Stücken an. Er verfaßte den Aufruf an die Römer zur Vertreibung Gregors (Br. 10), wobei er freilich eine selbständige Berührung des politischen Kernes noch ängstlich vermied und sich mit wörtlicher Insertion des von anderer Seite aufgesetzten Absetzungsbriefes des Königs behalf. Dann aber verfaßte er, nunmehr schon selbständiger, die für die Propaganda bestimmte zweite Fassung des Absetzungsbriefes (Br. 12)³⁾, also den berühmten Befehl *descende descende* an Hildebrand den falschen Mönch, und das zugehörige Rundschreiben an die Bischöfe (Br. 13). Dazu kam nach sechs Jahren ein neuer Aufruf an die Römer (Br. 17), der freilich wieder zum Teil eine gewisse Unselbständigkeit verrät.

Mit diesen Stücken hat Gottschalk auch ohne direkte Bestimmung der königlichen Politik doch auf den Investiturstreit einen tief-

¹⁾ Dreyes 145. Man fühlt sich dabei lebhaft an Christian Morgenstern erinnert.

²⁾ Dgl. Anhang B zu Br. 15, Br. 17 und Br. 18.

³⁾ Dgl. Erdmann, h3. 154 (1936) 491 ff.

gehenden Einfluß ausgeübt. Denn er war es, der dem Streit vor der Öffentlichkeit jene Wendung ins Theoretische und Grundsätzliche gab, die sich dann jahrzehntelang ausgewirkt hat. Daß gerade dies sein persönliches Werk war, geht klar hervor aus einem Vergleich der betreffenden Briefe mit den übrigen Königsbriefen einerseits, mit Gottschalks Diplomen und Schriften anderseits. Er erkannte, daß die christliche Weltordnung, wie sie bis dahin gegolten hatte, gestört wurde durch das Verhalten Gregors VII., der eine Verfügung über das Regnum für sich in Anspruch nahm, und warf das volle Gewicht der metaphysischen Gründe dagegen in die Waagschale. Im Kerne war es die traditionelle Lehre, die er vertrat: die Teilung der Gewalten, die Eintracht von Regnum und Sacerdotium, die Pflicht der Prälaten zur Achtung des Rechts und zur Selbstbeschränkung, der Anspruch des von Gott eingesetzten Königs auf Gehorsam. Aber die Zuspitzung dieser Gedanken erreichte bei Gottschalk eine noch unerhörte Schärfe, Kühnheit und Einseitigkeit. Das Königtum ist bei Gottschalk kaum mehr ein weltliches, sondern schlechtthin ein geistliches Amt. Wenn er Gregor wegen Mißbrauchs seiner Gewalt die wahre Papsteigenschaft abspricht, so zeigt er doch weiter, daß er ganz allgemein den Papst als solchen in der kirchlichen Hierarchie niedriger stellt als den König. Das Gleichnis von den zwei Schwertern will zunächst nur das selbständige Nebeneinander von Königtum und Priestertum und ihre Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung zeigen, aber dabei wird als Zweck des priesterlichen Schwertes nur der Zwang zum Gehorsam vor dem Könige hingestellt, während das königliche Schwert eine weitergehende Zwecksetzung bekommt, und allein der König, nicht der Priester, erhält den auszeichnenden Zusatz: „anstelle Gottes“. ¹⁾ Die Forderung: fürchtet Gott, ehret

¹⁾ Br. 13 (19, 10—12): alle Menschen seien zu zwingen sacerdotali ad obedientiam regis pro deo, regali vero gladio ad expellendum Christi inimicos exterius et ad obedientiam sacerdotii interius. Die Lehre vom König als vicarius dei war traditionell. Wie kühn trotzdem Gottschalks kurze Formulierung rex pro deo war, zeigt am besten eine Parallele aus seinen eigenen Schriften, Dreves 117f.: diabolus . . . aurum et argentum dat illis, quos decipit, ut illum adorent pro deo. Auch Udalrich von Bamberg, dem die früheren Ausgaben von Br. 13 folgten, hat an dem pro deo Anstoß genommen und es kurzweg in das harmlose post deum abgeändert!

den König, las man in der Bibel; Gottschalk aber steigerte die Schlußfolgerung, indem er Heinrich dem Papste zurufen ließ: „weil du Gott nicht fürchtest, entehrst du mich, den von ihm Eingesehten“. ¹⁾ Die damals schon alte Lehre, daß der Papst von niemandem gerichtet werde, verwarf er als persönliche Willkür ²⁾ und erfand statt dessen den umgekehrten Satz, daß laut Väterlehre niemand einen rechtgläubigen König richten oder absetzen dürfe. Er hat damit, wenn man will, einen volksrechtlich in gewisser Weise gerechtfertigten Satz für Kirchenlehre erklärt ³⁾; die Hauptsache aber war, daß damit ein Vorrecht des Papstes auf den König übertragen wurde, wie vor allem die „Kekerklausel“ zeigt. ⁴⁾ Wenn man sonst lehrte, daß der König sein Amt bei tyrannischem Mißbrauch der Gewalt, der Papst bei Abweichung vom Glauben verlöre, sokehrte Gottschalk dies Verhältnis kurzerhand um. Von einer kirchenrechtlichen Grundlage solcher Theorie war natürlich

¹⁾ Br. 12 (17, 2—3): tu autem, quia deum non times, me constitutum eius inhonoras. Auch hier hat Udalrich von Bamberg abgeändert, indem er quia zu qui veränderte und me zu in me (wodurch constitutum zum Neutrum wurde). Die Formulierung: „In mit entehrst du Gottes Geseß“, die nach H. Kämpf, *Sides* (Jbb. f. Wiss. u. Jugendb. 12, 1936) 412 das entscheidende Wort ist, geht demnach erst auf Udalrich zurück.

²⁾ Br. 17 (26, 12—14).

³⁾ Vgl. S. Kern, *Gottesgnadentum und Widerstandsrecht* (1914) 171 und 192. Danach kannte das germanische Widerstandsrecht keine rechtsförmliche Absetzung. Vgl. dazu den wichtigen Nachweis von K. Jordan, *Der Kaisergedanke in Ravenna* (DA. 2, 1938) 111—114 über die gänzliche Bestreitung des Widerstandsrechts.

⁴⁾ Br. 12 (16, 21—24): Me quoque, qui licet indignus inter christos ad regnum sum unctus, tetigisti, quem sanctorum patrum traditio soli deo iudicandum docuit nec pro aliquo crimine, nisi a fide, quod absit, exorbitaverim, deponendumque asseruit. Die Anwendung der Kekerklausel auf den König findet sich später mehrfach, vgl. C. Erdmann, *Das Exkommunikationsprivileg des deutschen Kaisers im Mittelalter* (3f. d. Sav.Stift. RG. 32, Kan. Abt. 1, 1911) 160ff. Kern 213ff. betrachtet sie auch für das frühere Mittelalter als selbstverständlich, doch bringt er für das 11. Jahrhundert außer Br. 12 nur Belege für das Gegenteil. Vgl. auch C. Mirbt, *Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII.* (1894) 550. Dagegen gibt es damals ein ausdrückliches und gewichtiges Zeugnis für die Kekerklausel beim Papste, nämlich Humbert von Silva Candida de sancta Romana ecclesia, f. P. E. Schramm, *Kaiser, Rom und Renovatio* (1929) 2, 129: quia cunctos ipse iudicaturus a nemine est iudicandus, nisi forte deprehendatur a fide devius. (Die Interpretation Michels ebd. geht fehl.)

keine Rede; die unbelegte Behauptung, daß die Bischöfe ein Gericht über Julian Apostata abgelehnt hätten, bot dafür keinen Ersatz.¹⁾ Auch hier verliert Gottschalks gewaltsame Versteiegenheit den festen Boden unter den Füßen.

Wir sagten, daß er auf die Grundsätzlichkeit des Investiturstreits eine starke Wirkung ausgeübt hat. Doch heißt das nicht, daß er mit seinen Theorien die theologische Grundlegung für den königlichen Standpunkt und die maßgebenden Formulierungen aufgestellt hätte. Im Gegenteil, die Verteidiger Heinrichs haben im Fortgang des Streits ihre eigenen Prägungen finden müssen und sind dabei überwiegend andere Wege gegangen als Gottschalk. Das gilt sogar von der Zweischwerterlehre.²⁾ Denn Gottschalks Gleichnis (Br. 13) wurde zwar von ihm selbst noch einmal wiederholt (Br. 17), ist im übrigen aber in der Diskussion kaum benutzt worden, bis es nach Generationen von der päpstlichen Seite mit entgegengesetzter Schlußfolgerung aufgenommen wurde.³⁾ Die Unrichtbarkeit des Königs wurde in der Weise Gottschalks während des Investiturstreits nur noch ein einziges Mal verfochten, nämlich bei Gregor von Catina.⁴⁾ Gottschalk selbst hat das

¹⁾ Br. 12 (16, 24—17, 1): *cum etiam Iulianum apostatam prudentia sanctorum episcoporum non sibi, sed soli deo iudicandum deponendumque commiserit*. Später findet sich bei Gregor von Catina etwas Ähnliches (MG. Libelli 2, 540): *Denique Basilus episcopus Neocesariensis Iulianum imperatorem apostatam substinuit eiusque tyrannidi occurrens quaedam munera mandavit*. Auch hier ist keine Quelle nachgewiesen (der Hinweis Libelli 2, 702 auf Hist. Tripart. VI 14, Migne 69, 1039 ist verfehlt), doch dürfte es sich um die Begegnung des Basilus mit dem Prinzen Julian 355 in Athen handeln (vgl. S. X. Eggersdorfer, Die großen Kirchenväter des 4. Jahrhunderts auf den heidnischen Hochschulen ihrer Zeit, Prast.-theol. Monatschrift 13, 1903, 341), aus der sich die Schlußfolgerung von Br. 12 niemals ziehen ließ.

²⁾ Vgl. dazu J. Lecler, *L'argument des deux glaives* (Recherches de science religieuse 21, 1931) 306ff. Dort wird gezeigt, daß vor Gottschalk schon Petrus Damiani die Bibelstelle von den zwei Schwertern (Luc. 22, 38) auf Königtum und Priestertum angewandt hatte, aber ohne polemische Spitze und ohne die Pointe der Trennung der Gewalten. Immerhin ist es wahrscheinlich, daß Gottschalk durch Petrus Damiani angeregt wurde, da er diesen einmal zitiert, Dreves 142.

³⁾ Lecler 308ff. 312ff.

⁴⁾ MG. Libelli 2, 540. Vgl. im übrigen Mirbt, Die Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. (Festschr. f. H. Reuter, 1890) 99 und 105—108;

Königsrecht später nur in wesentlich abgeschwächter Form behauptet: er nannte das menschliche Gericht über den König nicht mehr unmöglich, sondern nur „sehr gefährlich“, und ließ die Kirchenväter sich nicht mehr gegen die Richter, sondern gegen die „Verfolger“ des Königs wenden.¹⁾ Ja er hat sogar schon im Frühjahr 1076 seinen Angriff auf das Papsttum trotz unwandelbarer Treue zum Könige nicht durchgehalten. Denn nachdem am Ostertage jenes Jahres nach der Exkommunikation Gregors VII. durch Bischof Wilhelm von Utrecht in Anwesenheit des Königs ein Blichschlag die dortige Peterskirche eingäschert hatte, was viele als die Vergeltung des Apostelfürsten für die Mißachtung des Papstes deuteten²⁾, wurde auch Gottschalk wartend. Er legte in einem acht Wochen später ausgestellten Diplom dem Könige die Worte in den Mund, daß er den Brand jener Kirche als eine Folge seiner Sünden beseufze – eine in den Diplomen ungewöhnliche, unter anderen Umständen wohl harmlose, hier aber unzweideutige Befundung der Reue.³⁾ Solche Unsicherheit macht es begreiflich, daß Gottschalk schließlich die Welt verließ und ins Kloster ging; seine klösterlichen Schriften, die keinerlei Nachhall der großen Ereignisse verlauten lassen und sich im geistlichen Spintisieren, Disputieren und Moralisieren erschöpfen, sind Dokumente seiner Flucht aus den Händeln der Welt, in denen er im Grunde nie beheimatet war.

Es war eine riesenhafte Aufgabe, die ihm plötzlich mit dem Ausbruch des großen Kirchenkampfes zugefallen war. Wenn damals kein anderer als er auf so entscheidendem Posten stand, so zeigt das, daß das Königtum im Grunde nicht mit genügender

der., Publizistik 226ff. und 550; Kern 428ff. Wir sprechen hier nicht von der auch sonst behaupteten Unantastbarkeit des Königs überhaupt, sondern nur von dem speziellen Saß, daß er nicht von Menschen gerichtet werden könne.

1) St. 2893. In dieser Form war der Saß kirchenrechtlich haltbar, vgl. etwa Concil. Tolet. VI c. 18, Mansi 10, 670 und dazu A. J. Carlyle, A History of Mediaeval Political Theory in the West 2 (1909) 146.

2) Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher 2, 662.

3) St. 2792 vom 23. Mai 1076: apostolorum principem beatum Petrum apostolum in reparanda Traiectensi aeclesia sua placando honorare necessarium duximus, quam incendio consumptam nostris peccatis imputando ingemuimus.

Rüstung in den Streit zog; denn Gottschalks unausgeglichener Geist war der längeren Führung eines solchen Kampfes nicht gewachsen. Aber er täuschte sich nicht über die Schwere des Augenblicks, erkannte mit seltener Klarheit, um was es ging, und ergriff seine Aufgabe mit tiefem Ernst. Sein gewaltiges descende, das in Jahrhunderten nicht verhallt ist, trägt den Stempel einer Persönlichkeit von Rang.

Anhang A: Urkundenliste

Wie Breßlau, Gundlach und Schmeidler¹⁾ geben auch wir im folgenden eine Liste der nach unserer Kenntnis der Schreiber und Diktatoren Heinrichs IV. entweder ganz durch Gottschalk bearbeiteten oder unter seiner Mitwirkung entstandenen Diplome. Nach den gründlichen Vorarbeiten war uns nur noch eine geringfügige Abtönung des bisher bestehenden Bildes möglich; immerhin sind Abweichungen zu verzeichnen. Setze Stumpfnummern zeigen an, daß die im Original überlieferte Urkunde von Gottschalk verfaßt und geschrieben war, kursive Stumpfnummern, daß die nur abschriftlich überlieferte Urkunde von Gottschalk verfaßt und der Wahrscheinlichkeit nach auch von ihm geschrieben war. Im übrigen wird in den Fußnoten erläutert, wie weit sich der Anteil Gottschalks an den einzelnen Diplomen erstreckte. Ebendort wird, wenn wir andere Diktatbestimmungen als unsere Vorgänger treffen, auch angeführt, was uns für Gottschalks Verfasserchaft zu sprechen scheint.

Jahr

1071 St. 2750 (Goslar Dezember 11).

1072 St. 2752. 56.

1073 St. 2760. 61. 62. 64.

1074 St. 2770. 71.²⁾ 72. 73. 74. 75.²⁾ 77. 78. 82. 83.

1075 St. 2784.

1076 St. 2790. 92. 93 (Regensburg Juli 27; anschließend erster Zug Heinrichs IV. nach Italien).

1077 St. 2802. 03 (Nürnberg Juni 11).³⁾ 04. 05. 06.⁴⁾ 07 (Worms Oktober 30).

¹⁾ Breßlau: Kaiserurf. in Abb. Text 35; Gundlach, Dictator 5; Schmeidler 5ff.

²⁾ Angebl. Or., das eine von Gottschalk geschriebene Vorlage und dessen Wortlaut Reste seine Diktates erkennen lassen; das Datum ist wohl nicht zu beanstanden.

³⁾ } Kop.; nach einem wohl älteren Diktat des Adalbero A vielleicht von Gottschalk geschrieben. Er vervollständigte St. 2803 sicher, St. 2802 vielleicht um seine Corroboratio.

⁴⁾ Mitwirkung Gottschalks an dem Diktat des im übrigen von einem Deutschen Archiv III.

Jahr

1078 St. 2812 (Regensburg März 20).

1079 St. (08. 14. 14a).⁵⁾ 2995a. 2817 (Nürnberg August 16). 2818. 19. 2988b. 2819a.⁶⁾1080 St. 2820. 22.⁷⁾ 23.⁸⁾ 25.⁹⁾ 24. 26. 27.1081 St. 2828 (Regensburg März 18).²⁾ 29 (Mailand April 14).¹⁰⁾ 30 (Mailand April 14).¹¹⁾ 36 (Pisa [Juli]).¹²⁾.

1082 St. 2845 (Pavia Juli 23).

1083 St. 2850 (Rom Juni 15). 51a. 52.

1084 St. 2852a. 54. 54a.¹³⁾ 56.¹⁴⁾ 57. ¹⁵⁾ 2989 2857a. 2860.¹⁶⁾ 62.¹⁷⁾ 63. 64 (Meß Oktober 16).

Gelegenheitsnotar aus Mainz (über den AUS. 16 (1939) 277 f. zu vergleichen ist) verfaßten und von diesem und einem vermutlichen Parteischreiber mündierten Diploms unverkennbar.

⁵⁾ Das aus den drei Osnabrüder Fälschungen (über die wir an anderer Stelle handeln werden) erschießbare, von Gottschalk verfaßte, aber wohl nicht von ihm geschriebene Deperditum, wahrscheinlich ddo. Regensburg 1079 Juli 30.

⁶⁾ Das von Wilhelm Meyer, Sorb. zur dtsh. Gesch. 26 (1886) 298 veröffentlichte, heute verschollene Fragment eines Originaldiploms; Schrift- und Diktatbestimmung unsicher, doch Gottschalk nicht ausgeschlossen.

⁷⁾ Or.; nach der Vorurkunde von Gottschalk geschrieben.

⁸⁾ Aufzeichnung in Diplomform, deren Wortlaut Mitwirkung Gottschalks am Diktat nicht ausgeschlossen erscheinen läßt.

⁹⁾ Or.; Mitwirkung Gottschalks am Diktat der im übrigen von dem Gelegenheitsnotar aus Mainz (vgl. oben Anm. 4) verfaßten und geschriebenen Urkunde erkennbar.

¹⁰⁾ Kop.; verfaßt von Burchard A, vielleicht mit Benutzung einer Aufzeichnung Gottschalks für die Arenga; auf dessen damalige Anwesenheit am Hofe kann daraus kaum geschlossen werden.

¹¹⁾ Kop.; Empfängerentwurf überarbeitet von Burchard A; der Corroboratio liegt eine Formulierung Gottschalks zugrunde, auf dessen damalige Anwesenheit am Hofe aber daraus kaum geschlossen werden kann.

¹²⁾ Kop.; außerhalb der Kanzlei verfaßt und wohl auch geschrieben, von Gottschalk mit der Corroboratio und vielleicht einer Anweisung für die Strafandrohung versehen sowie in der Reinschrift um das Eschatofoll vervollständigt. Da die Beteiligung Gottschalks an der Ausfertigung des Eschatofolls vornehmlich durch die Datierung und die Nachzeichnung des in griechischen Majuskeln niedergeschriebenen AMHN der Apprecatio gesichert wird, steht seine Anwesenheit am Hofe für die damalige Zeit außer Zweifel.

¹³⁾ Das undatierte Originalmandat aus Osnabrück.

¹⁴⁾ Kop.; wohl vom Empfänger verfaßt, während das Eschatofoll Gottschalk hinzufügte.

¹⁵⁾ Verunachtete Nachzeichnung, in deren Vorlage die erste Zeile sowie das Eschatofoll von Gottschalk geschrieben waren.

¹⁶⁾ Or.; nach der Vorurkunde vom Empfänger geschrieben, während das Eschatofoll Gottschalk hinzufügte.

Jahr

- 1087 St. 2888 (Devoy Jo. Lausanne am Genfer See September 13).¹⁸⁾
2926.¹⁹⁾
1089 St. 2893 (Regensburg Februar 1).²⁰⁾ 95 (Regensburg Februar 1).²¹⁾
1091 St. 2907 (Bassano sw. Brescia Mai 5).
1095 St. 2912 (Mantua Juni 5).²²⁾
1097 St. 2935 (Nußdorf, zwischen Kuffstein und Rosenheim, Mai 15).²³⁾
2936 (Regensburg Juni 14).²⁴⁾

¹⁷⁾ Or.; Erweiterung der Vorurkunden durch den Empfänger, von Gottschalk überarbeitet und mit seiner Corroboratio versehen; Reinschrift durch den Empfänger, die Gottschalk um das Eschatotoll vervollständigte.

¹⁸⁾ Für die Diktatzuweisung an Gottschalk spricht die Pertinenzformel *cum universis* (so auch St. 2773. 74. 90. 92. 2812. 54. 2936) *appenditiis suis id est . . . ac cum omni utilitate, quae vel scribi vel nominari poterit*. Zu ea lege, ea conditione vgl. ea conditione, ea lege, eo iure St. 2827, ea lege St. 2774. 78. 92, ferner die zu ea conditione bei St. 2955 beigebrachten Belege. Zur Poenformel vgl. St. 2845. 50. 51a. 52, componere et reddere auch St. 2850, 51a, dem componere et solvere St. 2845. 52. 57a entspricht. Zur Corroboratio vgl. 3. B. St. 2775. 2819. 36. Zur Datierung vgl. 3. B. St. 2863, zur Apprecatio St. 2762. 74. 77. 84. 92. 2826. 2907. 12.

¹⁹⁾ Verunachtetes Originalblankett; nur erste und Signumzeile von Gottschalk geschrieben. Kein Anhalt für die Datierung. Die Ansicht Th. Mayers: MÖG. 47 (1933) 163 ff., daß der gefälschte Wortlaut teilweise und die Datierung auf ein „mit 1094 datiertes Konzept“ (167) Gottschalks zurückgehen, können wir uns nicht zu eigen machen. Einreihung geschieht hier, nachdem Gottschalk St. 2888 zum letztenmal die Intitulatio ohne, St. 2893 aber zum erstenmal mit der Ordnungszahl wie auch in St. 2926 formuliert.

²⁰⁾ Kop.; verfaßt von Gottschalk, wohl unter Zuhilfenahme einer Aufzeichnung über das Verfahren gegen Markgraf Eibert (vgl. St. 2879. 80), aber wohl nicht von ihm, sondern vielleicht von Herimann B geschrieben, dessen Eigentümlichkeiten die Datierung zeigt oder wenigstens von diesem um das Eschatotoll vervollständigt. Für die Diktatzuweisung an Gottschalk spricht der Mangel einer Publicatio. Zu respectu vgl. St. 2775 und respeximus in St. 2761. 90. 2969. Firmando tradidimus tradendo firmavimus. Ea ratione ut St. 2757. 71. 72. 75. 90. 2807. 54. 63. 2935. Cuius rei testem hanc cartam scribi iussimus, quam, ut infra videtur, manu propria corroboratam nostrique sigilli impressione insignitam omnium seculorum noticie reliquimus.

²¹⁾ Kop.; außerhalb der Kanzlei verfaßt und mit einer Gottschalk entsprechenden Corroboratio versehen. Das Eschatotoll fügte wohl Herimann B hinzu.

²²⁾ Kop.; verfaßt wohl von Oger A. Corroboratio und Eschatotoll entsprechen Gottschalk, der entweder die Reinschrift übernommen oder dieselbe um die genannten Teile vervollständigt hatte.

²³⁾ Or.; nach Gottschalks Diktat wohl mit einiger Freiheit von einem Unbekannten bis zur Signumzeile einschließlich geschrieben, während Gott-

Jahr

1099 St. 2943 (Aachen Februar 10).

1101 St. 2951 (Limburg östl. Lüttich Mai 16).²⁶⁾ (2953. 54).²⁶⁾ 2955.²⁷⁾1102 St. 2956.²⁷⁾ 57 (Speyer Februar 15).²⁸⁾1104 St. 2969 (Regensburg Februar 28).²⁹⁾

schalt das Chrismon gezeichnet hatte, im Kontext die Lücken für die Namen der geschenkten Besitzungen ausfüllte, Monogramm und Signum speciale eintrug, die Recognition und die Datierung hinzufügte. Für die Diktatzuweisung an Gottschalk spricht *pro remedio anime . . . fidelium nostrorum in nostro servicio vel occisorum vel quacumque morte preventorum* usw.; vgl. das oben S. 130 f. Gesagte. Die Pertinenzformel *cum omnibus appendiciis videlicet . . . et omni utilitate, quae vel scribi vel nominari poterit* entspricht Gottschalk. Tradendo confirmavimus, confirmando tradidimus. Ea videlicet ratione ut vgl. das zu St. 2893 Gesagte. Cuius donationis perpetuae testem cartam hanc conscribi et, ut infra videtur, manu nostra corroboratam sigilli nostri impressione iussimus insigniri. Zur Datierung vgl. 3. B. St. 2856. 2912. Die außergewöhnliche Publicatio läßt sich allenfalls mit St. 2969 vergleichen.

²⁴⁾ Or.; nach Gottschalks Diktat von Oger B geschrieben.

²⁵⁾ Kop.; nach der Vorurkunde vom Empfänger verfaßt und wohl auch geschrieben, von Gottschalk vielleicht um die den frommen Anlaß der Verfügung betreffende Wendung (vgl. St. 2953. 54. 55) vervollständigt.

²⁶⁾ Die den beiden angeblichen Originaldiplomen zugrunde liegende echte, nicht erhaltene Urkunde, die wahrscheinlich von Gottschalk verfaßt (für ihn spricht die Formulierung der geistlichen Gegenleistung) und von einem Lütticher Gelegenheitsnotar (St. 2965) mundiert sowie mit der Corroboratio und dem Eschatokoll versehen worden war.

²⁷⁾ Kop.; wohl von Gottschalk verfaßt, geschrieben von dem Lütticher Notar und dabei selbständig um die Corroboratio und das Eschatokoll vervollständigt. Für die Diktatzuweisung von St. 2955 an Gottschalk spricht die Publicatio, vgl. St. 2771. 82. 2820. 2988 b (quod ist wohl in qualiter zu emendieren), ferner die Formulierung der geistlichen Gegenleistung. Pro stabilitate imperii nostri auch St. 2951. 56. Die Pertinenzformel *cum omnibus appenditiis suis id est . . . ac cum omni utilitate, quae scribi vel nominari poterit* entspricht Gottschalk. Tradendo firmavit, firmando tradidit. Zu ea conditione ut vgl. St. 2750. 82. 83. 84. 2805. 17. 18. 19. 24. Für die Diktatzuweisung von St. 2956 an Gottschalk spricht die Publicatio, vgl. St. 2818. 19. 28. 63. 2943. Pro stabilitate imperii, vgl. oben. In conspectu omnium, qui ibi aderant, principum videlicet. ceterorumque fidelium nostrorum vgl. oben S. 130; attitulata vgl. Schmeidler 49 und oben S. 145 Anm. 6. Conquirendo exponens exponendo conquirens. Tradendo firmavimus firmando tradidimus.

²⁸⁾ Kop.; verfaßt von einem Notar des Bischofs Johannes von Speyer, der bei der Formulierung hier und da den Rat Gottschalks eingeholt haben mag; vgl. Aht, AÜS. 14 (1936) 262 ff. 283 f.

²⁹⁾ Kop.; das Diktat erinnert an Gottschalk, doch sind die Berührungen

Schmeidler beansprucht als Dictamina Gottschalks außerdem die Urkunden St. 2809. 10. 11. 13. 15, die wir von dem Schreiber Gebhard II A, der allerdings von Gottschalk gelernt hatte, verfaßt sein lassen, ferner St. 2858a, das uns keinen Anhaltspunkt für eine diktatmäßige Zuweisung bietet, und schließlich St. 2861, das nach Vorurkunde (Dh. III. 202) geht.

In einer soeben erschienenen Abhandlung über das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs³⁰⁾ sucht Konrad Schrod³¹⁾ gegen Haller³²⁾ wiederum nachzuweisen, daß dasselbe für einen Italienzug Heinrichs IV. vorgesehen gewesen und wahrscheinlich Anfang 1065 oder Ende 1064 im Zusammenhang mit der Finanzreform Erzbischof Adalberts von Bremen entstanden sei. Schrod wirft außerdem die Frage nach dem Verfasser der Aufzeichnung auf.³³⁾ Wie bereits frühere Forscher³⁴⁾ vermutet er, daß ein Hofbeamter, der dem Marienstift zu Aachen als Kanonikus angehörte, die Zusammenstellung angefertigt habe. Die bekannten Bindungen Gottschalks sowohl an das Marienstift wie an die Reichskanzlei führen zu der weiteren, allerdings zurückhaltend vorgetragenen (übrigens schon von Stengel³⁵⁾ unter Hinweis auf St. 2830 erwogenen) Annahme, daß er auch das Verzeichnis der Tafelgüter verfaßt habe. Doch halten wir sie, sofern dessen zeitlicher Anlaß zu 1064/65 richtig ist, für unwahrscheinlich, da keinerlei Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß Gottschalk damals schon in Beziehung zur Reichskanzlei oder zum Marienstift getreten war. Aber auch eine andere Datierung des Verzeichnisses dürfte kaum die Wahrscheinlichkeit für Gottschalks Verfasserchaft erhöhen.

Anhang B: Die einzelnen Briefe

An Stelle der niemals erweisbaren stilistischen Identität mit den andern Erzeugnissen Gottschalks soll nur das Maß der erkennbaren Stilverwandtschaft

nicht durchaus überzeugend, so daß die Annahme, er sei der Verfasser der Urkunde gewesen, unsicher bleiben muß. Für Gottschalk spricht allenfalls die Publicatio, vgl. das zu St. 2935 Gesagte; respeximus vgl. oben zu St. 2893, schließlich die Formulierung in praesentia et aliorum multorum nostrorum fidelium. In der Corroboratio sowie in der Datierung bestehen Übereinstimmungen mit den allerdings anderthalb Jahre späteren DD. St. 2975. 76, so daß die Möglichkeit besteht, St. 2969 sei von dem Verfasser derselben mündlich und dabei um die genannten Teile vervollständigt worden.

³⁰⁾ Die Ausgabe MG. Const. 1, 646 Nr. 440 ist durch die von A. Schulte, NA. 41 (1919) 572 ff. überholt.

³¹⁾ K. Schrod, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, Würzburg 1938.

³²⁾ J. Haller, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs (NA. 45, 1924), 48 ff.

³³⁾ Schrod 24 ff.

³⁴⁾ Vgl. Schrod 24 Anm. 107.

³⁵⁾ Stengel 253 Anm.

ſchaft dargelegt werden. Die als „gottſchallſch“ angeführten Sprach- und Denkformen ſollen deshalb nicht als ſein excluſives Eigentum gelten, kommen vielmehr größtenteils auch bei anderen vor, treten aber bei ihm erkennbar hervor. Von den Briefen Heinrichs IV. (ed. Erdmann 1937, Deutſches Mittelalter 1) zitieren wir mit „Br.“ die Briefnummer, ohne Sigel (z. B. 27, 13) die Seiten- und Zeilenzahlen. Dr. = Gottſchalls Opuscula, mit Seitenzahlen nach der Ausgabe von G. M. Dreyes, Godescalcus Sintpurgenſis (1897). St. = Gottſchalls Diplome, mit Regeſtennummer nach Stumpf, Reichskanzler. Vgl. W. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiſer Heinrichs IV. (1884); B. Schmeidler, Kaiſer Heinrich IV. und ſeine Helfer im Inveſtiturſtreit (1927); K. Pivec, Studien und Forſchungen zur Ausgabe des Codex Udalrici III (MÖG. 48, 1934).

Br. 6 an den Abt von St. Maximin 1075, vgl. Gundlach 73 f.; Schmeidler 54; Pivec 328 f. Gottſchallſch iſt: der Beginn mit einer Bibelſtelle, anſchließender Sentenz und dann Anwendung auf den Einzelfall; der Arengengedanke als ſolcher, vgl. St. 2773; das begriffliche Ausſpinnen mit Wortwiederholung (im Anfang iustorum, iusti, iustum, iustus, am Schluß orare, orate, orare, oratio, orate, exorate); die häufigen relativen Anknüpfungen (auch im Satz); die Reimproſa. Phraſeologiſches: 10, 5 iusti sunt quod sunt vgl. Dr. 118 es quod es; 10, 8—9 Gegenüberſtellung detrimentum . . . augendum vgl. Br. 17 (24, 12) aut est detrimentum aut augmentum (der Gedanke bei Gottſchall beliebt, vgl. St. 2790 adauctus . . . minutus und Dr. 87 auctus . . . minutus); 10, 7—10 quem beneficium . . . vobis reddere novimus. Redditum ergo recipite vgl. St. 2907 Quod predium . . . ecclesiae reddidimus, redditum firmavimus; 10, 10—11 in beneficium concedite; quod nos cum illo rogamus vgl. St. 2752 que et nos . . . cum illo concedentes; 10, 13—14 deo propitio . . . decrevimus vgl. Br. 17 (26, 31) deo propitio decernimus, auch ebd. (25, 18) deo propitio veniemus und Br. 18 (28, 15) deo propitio assumus (außerdem im nicht-gottſchallſchen Br. 31 (40, 16) si deo propitio regnum et sacerdotium in unum recolligere poterimus). Schmeidler hält die Verfaſſerſchaft Gottſchalls für unſicher, aber nur wegen der Berührungen mit Br. 17, den er dem Mainzer Dictator zuweiſt, der aber ebenfalls von Gottſchall ſtammt.

Br. 9 an den Biſchof von Hildesheim, wohl 1075; vgl. Schmeidler 141; Pivec 328. Gottſchallſch iſt: die ſtufenweiſe Deduktion von der allgemeinen Sentenz bis zum Inhalt der Bitte; das begriffliche Ausſpinnen (gratis, debito, debitum, gratuitum, debito) und Gegenüberſtellen (non precepti sed dilectionis und facturus sis, immo satisfactus); die Reimproſa. Phraſeologiſches: 12, 1 Gruß dilectionem salutem et omne bonum vgl. Br. 10 (12, 18) gratiam salutem et omne bonum und Br. 13 (18, 1) gratiam salutem dilectionem, dazu unten bei Br. 17 den Gruß von Br. 17, Br. 19 und Br. 32 (ſämtlich von Gottſchall, während ſonſt kein Brief Heinrichs IV. einen ſolchen dreiteiligen Gruß hat); 12, 2 Quicquid gratis impenditur, debito carius accipitur vgl. Br. 15 (22, 8) quicquid . . . impendere poterimus, accipies; 12, 3 Gegenüberſtellung

debitus - - devotus oft in Gottschalks Urkunden (vgl. Gundlach 27 f. und Schmeidler 14) und auch Dr. 163; 12, 4 in subsequenti petitionuncula vgl. Br. 10 (13, 6) in subsequenti epistola; 12, 6—7 vicem benignitatis nos tibi rependere vgl. St. 2893 nullam vindicte vicem ei rependimus; 12, 8 Siquidem als Überleitung nach der Arenga bzw. Einleitung auch Br. 18 (27, 14), ferner oft in Gottschalks Urkunden (Schmeidler 11) und ähnlich auch Dr. 160; 12, 8 hec summa petitionis nostre est, ut vgl. St. 2907 Quae bonorum summa haec est: Gredingen, 12, 11 Vide ne nos negligas vgl. Br. 13 (18, 20—21) vide ne . . . solatium subtrahas und Dr. 87 vide ne sis usw. - Die starke Berührung mit Br. 24, Br. 25, Br. 27 und Br. 29 ist bedeutungslos, da bedingt durch den in der königlichen Korrespondenz alltäglichen Gegenstand, nämlich die Aufforderung zum Aufschub einer Verleihung bis zur Anwesenheit des Königs, und somit formelhafte (Schmeidler 141 wirft Stüde von Br. 29 mit Br. 8 zusammen und läßt außerdem Br. 24, Br. 25 und Br. 27 beiseite). Die ebenfalls starke Berührung mit dem Brief der aufständischen Sachsen von 1104—1105 (Cod. Udalr. Nr. 224, ed. Jaffé Nr. 116) ist dadurch verursacht, daß jener Brief die hannoversche Briefsammlung, in der Br. 9 steht, stilistisch benutzt. Das zeigt sich daran, daß auch Br. 8 (ebenfalls in der hannoverschen Briefsammlung) benutzt ist sowie in dem dazugehörigen Brief an Heinrich V. (Cod. Udalr. Nr. 225, ed. Jaffé Nr. 117) ein weiteres Schreiben der hannoverschen Sammlung, vgl. Erdmann, Studien zur Briefliteratur 157 Anm. 5. Pivéc findet zwischen Br. 8 und Br. 9 eine Ähnlichkeit im Rhythmus des jeweiligen ersten Satzes, doch beschränkt sich diese darauf, daß beide Sätze mit zwei zweisilbigen Wörtern beginnen.

Br. 10 an die Römer 1076, vgl. Gundlach 75 f.; Schmeidler 52; Pivéc 330 f. Gottschalkisch ist: die stufenweise deduzierende Arenga (allgemeine Sentenz, Anwendung auf Empfänger, Anwendung auf den vorliegenden Fall) mit der typischen Überleitung Inter quos; der Arengengedanke selbst (Treue durch Dauer erwiesen, vgl. St. 2774) und die Idee der inimici regis (vgl. St. 2807 und 2893); das Verfahren der wörtlichen Insertion, vgl. oben S. 132 f.; die antithetischen Gegenüberstellungen (et presenti et absenti; primus in fide primus in eius dampnatione; maior . . . pena vita quam mors) und die Antimetabole (et vobis nostra voluntas et nobis . . . vestra satisfaciatur caritas); die Häufigkeit der relativischen Anknüpfung; die Reimprosa. Phraselogisches: 12, 18 Gruß s. oben Br. 9; 12, 21 Sahānfang Quam talem (von Pivéc für charakteristisch erklärt, dazu unten Br. 12 Hanc talem) vgl. Dr. 91 Sahānfang Quam talem und Dr. 151 Quorum talium; 13, 1—3 petimus videlicet ut sicut facitis . . . inimici iugiter existatis vgl. unten Br. 32; 13, 4—6 hunc regni nostri insidiatorem deprehendimus vgl. St. 2807 summa nequitia deprehensi regni domnum insequentes und St. 2907 in regnum et personam nostram mortem totiens dictasse depræhensus; 13, 4—5 ecclesie . . . oppressorem vgl. Br. 13 (18, 19) obpresse ecclesie und Br. 17 (26, 8) ecclesiam opprimere; 13, 6 in subsequenti s. oben Br. 9; 13, 6—7 ut . . . pernoscere in promptu est vgl. Br. 13

(19, 2) ut . . in promptu est scire; 13, 9 bei Insertion *Hec series* vgl. St. 2760 (2752) bei Insertion *series haec (series talis)*; 13, 9—10 auf vorausgehende Insertion zurückweisend *Quam idcirco scripsimus* vgl. St. 2770 auf die vorausgehenden Worte zurückgreifend *Quam idcirco . . diximus quia*; 13, 11 *Dotativ=Antede fidelissimi* vgl. Br. 13 (18, 7) *fidelissime*; 13, 14—16 *descendere cogatis et alium communi omnium episcoporum consilio in apostolicam sedem recipiatis* vgl. Br. 12 (17, 7—10) *omnium episcoporum nostrorum iudicio descende, vendicatam sedem apostolicam relinque, alius ascendat* (Br. 11 hat nichts annähernd Vergleichbares); 13, 17 *curare et velit et possit* vgl. Br. 13 (18, 5) *bene consulere et velint et possint* (Pivéc 326 verweist dazu auf Cicero ad Qu. fr. 1, 1 *quos velit et possit imitari* - - also ohne *et-et* - , doch waren die Cicerobriefe ad Qu. fr. im Mittelalter kaum bekannt) und dazu mehrfach *nec velint nec possint* bei Dr. (vgl. Schmeidler 55). Dagegen ist die Formel 13, 2 *amicis amicus, inimicis inimicus*, die ähnlich in Br. 23 (33, 17) und Br. 26 (35, 18) wiederkehrt, traditionell, vgl. zuletzt Schramm, 3j. Sav.Stift. RG. 58, Kan. Abt. 27 (1938) 210f. Anm. 1.

Br. 12 an Hildebrand 1076 (die längere Fassung), vgl. Gundlach 77f.; Schmeidler 297f.; Pivéc 343f. Gottschalkisch ist: der exemplifizierende Übergang vom Gesamturteil zu ausgewählten Einzelfällen; die theoretisierende, biblisch-patristische Argumentierung und die Königstheorie; die zahlreichen Antithesen, die den ganzen Brief durchziehen, und die *Transductio (pacis, pacis, pacem)*; die häufigen relativischen Anknüpfungen (auch im Satz); die Reimprosa. Phraselogisches: 15, 10—11 *Hildebrando iam non apostolico sed* vgl. St. 2805 *Bertholfo iam non duci* und Br. 17 (24, 18) *iam non lapsum sed* . . 15, 12 *Sakanzfang Hanc talem* (von Pivéc für charakteristisch erklärt, s. oben Br. 10) vgl. Dr. 114 *Huius talis* und Dr. 165 *Hic talis*; 15, 12 *pro confusione tua* vgl. Br. 17 (24, 28—29) *pro vestra confusione*; 15, 15 *Ut enim de multis pauca et egregia loquamur: rectores usw.* vgl. Br. 13 (19, 2—3) *Ut enim de pluribus pauca referamus: regnum usw.* sowie Dr. 161 *Ut enim nimis simpliciter loquamur: omnes usw.*, dazu auch St. 2790 *Ut enim de bonis sumamus exempla: sic usw.* und Dr. 159 *Ut enim . . consideremus* (Schmeidler 16 Anm. hält den Sakanzfang *Ut enim* für ein Charakteristikum des Mainzer Diktators, muß dazu aber mehrfache Zusammenarbeit zwischen dem Mainzer und Gottschalk annehmen und hat die entscheidende Stelle Dr. 161 übersehen); 15, 19—16, 1 *Quos omnes nichil scire, te autem solum omnia nosse* vgl. Dr. 127 *nihil posse Petrum, sine Petro autem omnia posse dominum*; 16, 3 *nomen tibi vendicasti* vgl. Br. 13 (18, 23) *utrumque sibi vendicavit*; 16, 14—15 die Figur der Klimax (vierstufig) auch Dr. 110 *per Laurentium Hippolytum, per Hippolytum Concordiam, et per Concordiam Irenaeum, per Irenaeum Abundium*, vgl. ferner Br. 33 (42, 22 dreistufig); 16, 21—22 *Me quoque, qui ad regnum sum unctus* vgl. Br. 13 (19, 17—18) *Me quoque, quem deus in regnum . . vocavit* (wichtig in beiden Fällen der Übergang zum Singular der ersten

Person); 16, 22—25 quem sanctorum patrum traditio soli deo iudicandum docuit nec deponendum asseruit . . . sed soli deo iudicandum deponendumque commiserit vgl. St. 2893 Regum vel imperatorum persona ad deponendum vel iudicandum hominibus est periculosissima. Quod considerantes sancti patres decreverunt; 17, 4—5 Gegenüberstellung angelo de celo te quoque in terris vgl. Dr. 69 angeli in caelis et tot ordines de terris, Dr. 75 angelum in caelo . homo . in terris, auch Dr. 81 und Dr. 163 in terris in caelis de caelis cum angelorum militia; 17, 5 Einleitung eines Pauluszitates mit Ait enim vgl. Br. 33 (42, 13) ebenfalls Einleitung eines Pauluszitates mit Ait enim; 17, 7—10 omnium episcoporum nostrorum s. oben Br. 10; dazu erhebliche weitere Übereinstimmungen mit Br. 13, die jedoch auf Benutzung des einen Briefes im andern beruhen könnten. Die Berührungen mit Br. 11 sind angesichts des identischen Inhalts auffallend gering, die vorhandenen erklären sich mit Benutzung jenes Briefes. Die Worte, die Schmeidler (der übrigens eine Mitwirkung Gottschalks als möglich ansieht) für den Mainzer Diktator anführt, sind von minimalem Gewicht; maledictio non benedictio ist weitverbreiteter Topos biblischen Ursprungs, und zur Wendung religione palliare vgl. Pivéc.

Br. 13 Rundschreiben an Bischöfe 1076, vgl. Gundlach 78—80; Schmeidler 52f. und 298; Pivéc 332—334. Gottschalkisch ist: die ausführliche Arenga mit ihrem deduzierenden Aufbau, dem begrifflichen Ausspinnen (facultas, voluntas, fides usw.), der rhetorischen Traductio (maximis maximis maximorum), Antimetabole (nec facultas sine voluntate nec voluntas sine facultate) und Gegenüberstellung durch Slegionsformen (de preteritis exhibitis, in futuris exhibendis); die weiterhin deduzierende Gedankenführung im Hauptteil mit biblischer und theoretiſcher Argumentierung, auch Hinweis auf die Heiligen, sowie vielen Antithesen und abermals Antimetabole (nec sacerdotii regnum nec sacerdotium regni honore privaretur) und Traductio (regnum, regnare, regem, regno, regnum); die Reimprosa. Phraselogisches: 18, 1—2 Gratiā gratiam salutem dilectionem, non omnibus sed paucis eandem vgl. zum ersten Teil oben Br. 9, zur charakteristischen Anhängung des zweiten Teils Br. 18 (27, 8) dilectionem, nulli maiorem; 18, 4 Gegenüberstellung exterius - interius, ebenso 19, 11—12, vgl. Dr. 115 exteriorem - interiorem, Dr. 117 exteriora - interiora und mehrfach; 18, 5 et velint et possint vgl. oben Br. 10; 18, 7 Sakanzfang Quod utrumque und 18, 21 Quo utroque vgl. Dr. 85 Quod utrumque (davor Punkt zu setzen), Dr. 96 Quos utrosque, Dr. 101 Qui uterque (davor Punkt zu setzen); 18, 7 fidelissime und 18, 19—20 obpresse ecclesie vgl. oben Br. 10; 18, 20—21 vide ne . . . solatium subtrahas vgl. oben Br. 9 über vide ne sowie Br. 17 (25, 13—14) solacium subtrahere; 18, 22 Gegenüberstellung exaltata humiliatur vgl. Br. 17 (26, 18) humiliari exaltari und Dr. 128 exaltat humiliet (nach Matth. 23, 12 usw.); 18, 23 unus dum utrumque sibi vendicavit vgl. Br. 17 (25, 27) duos gladios . . . unum fieri intendit und dazu oben Br. 12 (tibi vendicasti); 18, 26 monachum

habitu vgl. Dr. 120 *mentiuntur humilitatem habitu*; 19, 2 *ut in promptu est scire* vgl. oben Br. 10; 19, 3—14 Ausführungen über *regnum et sacerdotium*, *dei ordinatio* und *duo gladii*, vgl. Br. 17 (25, 24—27) über *sacerdos rex*, *dei dispositio*, *duo gladii*; 19, 6—7 *salvator de duorum gladiatorum sufficientia typica* intelligi innuit vgl. Dr. 173 (Christus) *conviviis accubans typicis* (wichtig beide Male der adjectivische Gebrauch von *typicus*, den Waltrichs Codex charakteristischerweise in das glattere Adverbium *typice* abändert) und Dr. 139 *apostolus innuit nominari debere*; 19, 8—9 Gegenüberstellung *spiritualis carnalis* oft bei Gottschalk, vgl. Schmeidler 12; 19, 10 *ad obedientiam regis pro deo* (an Stelle Gottes, vgl. oben S. 157), vgl. Dr. 113 *illum (diabolum) adorent pro deo*; 19, 16 *si scire voluisti* vgl. Dr. 80 *si scire vis*; 19, 17—20 *Me regno privare studuit* vgl. St. 2807 *nos integro regno privare laborabat*; 20, 5 Vergleich mit der Verfolgung des Decius, ebenso Br. 17 (25, 3), auch Dr. 155 stellt Decius an die erste Stelle unter den Christenverfolgern und noch vor den durch den Zusammenhang geforderten Valerianus; dazu zahlreiche Berührungen mit Br. 12, vgl. oben. Benutzt sind was angesichts des Inhalts natürlich ist — Br. 11 und das Wormser Bischofschreiben, weswegen sich mit beiden einige Berührungen finden; die übrigen am Rande der Ausgabe vermerkten Berührungen mit Br. 5 (*regnum et sacerdotium*), Br. 16 (*ipse nosti*) und Anhang C (*monachus habitu*) besagen nicht viel. Die von Schmeidler angenommene Zerteilung der Verfasserschaft ist ganz unbegründet, da Gottschalks Stil in beiden Teilen gleich deutlich hervortritt (auch abgesehen von dem schon von Pivéc nachgewiesenen Vorkommen von *exterius interius* in beiden Briefteilen); die von Schmeidler für den Mainzer Diktator angeführten Belege sind, soweit sie nicht tatsächlich doch wieder auf Gottschalk führen, unbedeutend und meist auch in Gottschalks Schriften ebenfogut nachzuweisen.

Br. 15 an die Kaiserin Agnes, wohl 1074, vgl. Pivéc 345f. Als gottschalkisch erscheinen vor allem Anfang und Schluß. Die Adresse *Matri benedictionis et salutis* entspricht den Wendungen Gottschalks über die Jungfrau Maria, für die er den Begriff *mater* im gleichen Doppelsinn braucht (wörtlich und übertragen: Dr. 163 *mater gaudii*, Dr. 164 *mater et domina misericordiae*) und von der er sagt: *per eam benedictio venit* (Dr. 100) und *per quam salus venit* (St. 2783). Typisch ist ferner die deduzierende Gedankenführung des ersten Satzes (*Omne successum hec curia*). Am Schluß: 22, 5 *pro bona, quam de te habemus fiducia* vgl. Br. 33 (42, 4) *spem bonam de vobis . . habemus* und zum Satzbau Dr. 163 *pro assidua, quam pro nostra salute habes, sollicitudine*; 22, 8 *quicquid tue dilectioni impendere poterimus, accipias* vgl. oben Br. 9. Im Mittelstück (von *post multum bis expectare scias*) wüßte ich für Gottschalk nur wenig anzuführen, nämlich die Reimprosa und die relative Anknüpfung *quem diem*; die sachlich gebrängte Ausdrucksweise in diesem Teile (und vielleicht auch der inkorrekte Gebrauch von *donec*) muß wohl auf den Auftraggeber, den König, zurückgeführt werden. Pivéc führt

an nichtgottschalkischen Parallelen (außer *sanus*, das natürlich auch in Gottschalks Schriften häufig ist) nur an: 21, 18—19 *utpote dulcissima matris* vgl. Br. 11 (14, 11) *velut dulcissima membra*; viel besagt das nicht.

Br. 17 an die Römer 1082, vgl. Gundlach 80—82; Schmeidler 170 f.; Pivec 346 f. Gottschalkisch ist: die stufenweise deduzierende *Arenga*; die theoretiſche Argumentierung mit vielen bibliſchen Anspielungen und Verweis auf die Heiligen; die Königs- und Gerechtigkeits-theorie; das gedankliche Ausſpinnen mit Wortwiederholungen (das Wort *iustus*, *iniustus*, *iustitia* kommt 19 mal vor, und vgl. etwa *non negetis aut, si negare velitis, cur negetis dicatis*); die Antithesen (typiſch: *Nichil sine vobis, omnia vobiscum*) und ergänzenden Gegenüberſtellungen (z. B. *secure veniendi ad nos, secure revertendi ad vos, sive in sede apostolica retinendus vel deponendus*); die relativiſchen Anknüpfungen im erſten Theil; die Reimproſa. Phraſeologiſches: 24, 9 *Gruß gratiam dilectionem et omne bonum wörtlich ebenſo* Br. 19 (29, 8—9) und Br. 32 (41, 2), vgl. dazu oben Br. 9; 24, 12 *detrimentum aut augmentum* ſ. oben Br. 6; 24, 12—13 *Cuius rei nunc ubique videre potestis argumentum* vgl. Dr. 128 *Cuius rei argumento* und Dr. 93 *Ubi videre potuit* (auch Dr. 127 *videre non potuit und videre potuit*); 24, 18 *iam non lapsum sed* ſ. oben Br. 12; 24, 20—25 *omnes vos fideles invenire sperabamus aliter ac sperabamus vos inveniebamus, quia quos putavimus amicos, sensimus inimicos* vgl. St. 2893 *eundem marchionem inimicum invenimus. Qui enim . . . amicum mentitus fuit, inimicus indicio Iude apparuit* . . . und ſpäter *nunquam eum nobis infidelem sentiremus*; 24, 28—29 *pro vestra confusione* ſ. oben Br. 12; 24, 29—30 *illius dompni Hildebrandi* vgl. Br. 18 (28, 16) *Domnus ille* (der Gegenkönig), beide Male in feindſelig-verächtlichem Sinne; 25, 4—5 *presente vita* vgl. Dr. 121 *vita praesenti*; 25, 9—10 *audita iusta ratione* vgl. Br. 33 (42, 23—24) *nullam iustam in eum audire possitis accusationem*; 25, 14—15 *neminem nisi deum timeat* vgl. Br. 19 (29, 17) *neminem in hoc timeatis*; 25, 18 und 26, 31 *deo propitio decernimus* ſ. oben Br. 6; 25, 27—28 *Paronomasie intendit . . . contendit* vgl. Dr. 83 *contendere intendere*; 25, 29—30 *si perpendit aliquis qualiter* vgl. Br. 33 (42, 10) *perpendite qualiter* und Dr. 111 *si poenam perpendimus*; 26, 6—7 *non venimus vobis repugnare, sed vos impugnantes impugnare* vgl. Dr. 73 *expugnantes impugnans se peccatum* und Dr. 135 *Quos ego non reprehendo, sed contra reprehendentes me rationabiliter defendo*; 26, 13—14 *est sua sententia quasi dicat: quicquid uſw.* vgl. Dr. 161 *quod tantum est acsi diceret* . . . : *eadem uſw.*; 26, 14—15 *est Christi regula, ubi dicitur: qui uſw.* vgl. Dr. 80 *praesignavit Christus . . . ubi dicitur: congregationesque uſw.*; 26, 31 *Abschluß Valet* vgl. Br. 18 (29, 3) *Vale* und Br. 19 (29, 19) *Valet*, ſonſt nie bei Heinrich IV. Dazu kommen zahlreiche und weitgehende Übereinstimmungen mit Br. 13, vgl. dort. Dagegen iſt die *Inscriptio* (24, 7—8) *omnibus . . . maioribus et minoribus suis fidelibus*, die außer in Br. 19 (29, 7—8) auch in dem nichtgottschalkiſchen Br. 21 (31, 4—6) wiederkehrt,

wohl als formelhaft anzusehen; die Berührung mit Br. 16 ist schwach und im Grunde nur inhaltlich. Als nichtgottschalkisch berühren (etwa von 25, 10 ab) die vielen unverbundenen und verhältnismäßig kurzen Sätze; dabei kann vielleicht der Auftrag des Königs auf Gottschalks Ausdrucksweise eingewirkt haben. Zu Schmeidlers Belegen für den Mainzer Diktator ist wiederum zu sagen, daß seine Verweise, soweit sie irgend von Belang sind, tatsächlich vielmehr auf Gottschalk führen. Pivéc stellt eine Anzahl Berührungen mit den Briefen von 1076, d. h. in der Hauptsache denjenigen Gottschalks, zusammen, bestreitet aber die Verfälscherinheit, da Unterschiede im „sprachlichen Rhythmus“ beständen und der „Wortfluß schwerer und behäbiger“ wäre; das ist ein reines Gefühlsurteil, dem man gefühlsmäßig ebensogut widersprechen kann, da die abgehaften Sätze von Br. 17 alles andere als behäbig sind. Gewisse Berührungen bestehen zwischen diesem Brief (vgl. in der Ausgabe: 25 Anm. 1) und dem Liber de unitate ecclesiae conservanda; Herr Prof. Perels, der mich seinerzeit freundlichst darauf aufmerksam machte, gedenkt darauf zurückzukommen.

Br. 18 an Dietrich von Verdun 1084. Als gottschalkisch berühren - - außer der Reimprosa - - die ergänzenden Gegenüberstellungen wie (27, 16—17) Qualiter autem a Romanis recepti simus, qualiter cum Romanis steterimus, qualiter a Romanis recesserimus oder (28, 2—4) summo namque gaudio nos intrantes receperunt, summo studio secum manentes adiuverunt, summo triumpho et fide ab eis recedentes persecuti sunt nos (vgl. dazu etwa Dr. 128 de manu domini creatus et in manu conversatus . . . extra manum elapsus, außerdem Dr. 87 manentes recedentes). Auch die sprachliche Härte im Sortfall des Akkusativs beim a. . . i. (27, 10—11 fehlt nos, 28, 22—23 fehlt te) paßt zu Gottschalk, vgl. j. B. Br. 19 (29, 11, fehlt vos) und St. 2893 (quem prediximus sancto Martino dedisse, fehlt nos). Wenn eine gottschalkische deduzierende Arenga nicht vorhanden ist, so leitet doch der zweite Satz ausdrücklich auf die Einzelheiten über (Deinde ad singula que mandasti negotia singula damus responsa), die dann mit Siquidem beginnen (vgl. oben Br. 9). Phraselogisches: 27, 8 Größ die dilectionem, nulli maiorem vgl. oben Br. 13; 27, 21—22 quod factum est in nobis operatus est dominus vgl. Dr. 127 manus domini operata est in apostolo humilitatis bonum und Dr. 163f, ineffabilia in te operatus est dei filius; 28, 6—8 Hildebrandum . . . scias abiectum, et electum . . . Clementem vgl. die Gegenüberstellung abiectus electus Dr. 64, 105 und 150; 28, 15 deo propitio assumus vgl. oben Br. 6; 28, 16 Dominus ille und 29, 3 Vale vgl. oben Br. 17. Die triumphierende Tonart läßt auf eine starke unmittelbare Beteiligung des Königs schließen. Pivéc 338 Anm. 1 spricht dies Schreiben dem Kanzleidiktator (also tatsächlich Gottschalk) ab und stellt die Echtheitsfrage; diese kann gerade wegen der Stilverwandtschaft mit Gottschalk unbedenklich bejaht werden. (In der Intitulatio 27, 7 Rex Henricus dei gratia Romanorum imperator et augustus sind entweder die Worte Rex und et als Kopistenzutat zu tilgen, oder die sonderbare Form erklärt sich damit, daß dies der erste Brief nach der Kaiserkrönung ist.)

Br. 19 an die Westfalen für Bistum Osnabrück, wohl 1084, vgl. Schmeidler 22f. Original von Gottschalks Hand erhalten. Zu seinem Stil paßt die deduzierende Einleitung (ad omnia - in his) mit nachfolgendem stufenweisen Übergang auf den Spezialinhalt; das begriffliche Ausspinnen und Zurückgreifen (die Worte *iustus, iustitia, ius* kommen in dem kurzen Stück siebenmal vor); die Reimprosa. Phraselogisches: 29, 8—9 *Gratiam dilectionem et omne bonum* vgl. oben Br. 17; 29, 15 *Precipimus quia iustum est, petimus quia vos diligimus* vgl. Br. 9 (12, 4—5) *petitiuncula. non preceptis dilectionis debito*; 29, 17 *neminem in hoc timeatis* und 29, 19 *Valete* vgl. Br. 17.

Br. 32 an Otto von Bamberg 1103, vgl. Schmeidler 131 mit Anm. 2; Pivéc: MÖZG. 45, 420f. Gottschalkisch ist die stufenweise deduzierende Arenga mit ihren mehrfachen Gegenüberstellungen (*cor oculum, longius artius, absentis tui dum affuisti, prospera adversa, non accidunt possunt accidere*); die theoretische Allgemeinheit des ganzen Schreibens; die relativischen Anknüpfungen; die Reimprosa. Zur Phraselogie: 41, 2 *Gratiam dilectionem et omne bonum* s. oben Br. 17; 41, 4—6 zum Satzbau *Per quem absentes quanto longius separantur, tanto artius constringuntur* (also relativische Anknüpfung mit nachfolgendem *quanto tanto*) vgl. Dr. 117 *qui quanto indigniora tanto dulcioris* usw. und Dr. 148 *Quae nebula passionum quanto maior tanto vicinior* usw.; außerdem *Per quem (amorem) absentes artius constringuntur* vgl. St. 2750 *artius eadem (dilectione) colligamur*; 41, 7—9 *cuncta tibi prospera cupientes, adversa verentes* vgl. Dr. 115 *omnia sibi sint prospera, nulla adversa*, auch Dr. 121 (mehrfach in *prosperis in adversis*) und Schmeidler 56; 41, 10 Beginn des Brief ferns nach der Arenga *Unde maximo nobis gaudio est* vgl. Br. 6 (10, 7) ebenfalls Beginn des Brief ferns nach der Arenga *Unde . . . gavisi sumus*; 41, 14 *petimus ut quod facis facias* (wobei der Randverweis auf Joh. 13, 27 unangebracht ist) vgl. einerseits Br. 6 (10, 5) *sunt quod sunt* (dazu Dr. 118 *es quod es*), andererseits St. 2893 *quod faciendum erat fecimus*, schließlich Br. 10 (13, 1—3) *petimus videlicet ut sicut facitis inimici iugiter existatis*; 41, 18—19 *temptatus his omnibus si probatus fueris* (vgl. Jac. 1, 12) vgl. Dr. 177 *tentatus si non repugnet*. Beachtenswert ist die Berührung mit einem weiteren Brief: 41, 16—18 *Nemo te . . . terrore detorqueat, precio flectat, suadendi fellito melle seducat* vgl. Br. 36 (46, 5—6) *nec precibus nec minis nec persuasionibus acquiescas* und (46, 13—14) *neque precibus neque minis aliquatenus terrearis*, doch scheint mir diese Berührung, da Br. 36 sonst andere Gewohnheiten zeigt, für eine Verfassergleichsetzung nicht auszureichen. Schmeidler hat dies Stück zuerst dem Mainzer Diktator, dann dem Adalbero A zugewiesen, Pivéc dem Erlung; doch haben beide nur schwache Belege, die an Beweisraft hinter den oben beigebrachten erheblich zurückbleiben.

Br. 33 an die Bamberger Kirche 1103—1105, vgl. Gundlach 74f. 83f.; Schmeidler, Kehrfeistschrift 239; Pivéc: MÖZG. 48, 331. Zu Gottschalk paßt die biblisch-theoretische Darlegung und die Reimprosa. Phraselogisches:

42, 4 *spem bonam de vobis . . . habemus* s. oben Br. 15; 42, 10 *perpendite qualiter* s. oben Br. 17; 42, 13 *Ait enim* s. oben Br. 12; 42, 22 *Sigur der Klimax* s. oben Br. 12; 42, 23—24 *nullam iustam in eum audire possitis accusationem* s. oben Br. 17; 42, 27—28 *ecclesia, super filiorum salute satis sollicita* vgl. St. 2817 *de salute animae solliciti* (ebenfalls Apposition); weitere Parallelen, die aber wenig besagen, bei Gundlach; auch die von Pivéc angeführten Belege führen (mit Ausnahme der nichts-sagenden Ausdrücke *amplecti* und *doctor gentium*) auf Gottschalk-Stücke. Schmeidler weist das Stück dem Mainzer Diktator zu, führt aber dafür außer einigen unbedeutenden Notabeln (die außerdem zum größeren Teil gerade bei Gottschalk vorkommen, so auch *conscientia*) nur die im Brief erwähnte Ratgeberschaft der Mainzer an. Nicht gottschalkisch ist das Fehlen des Wortes *dilectionem* in dem (nur noch zweiseitigen) Gruß *gratiam et omne bonum*, doch ist diese Form in Heinrichs Kaiserzeit die allgemein beliebteste, so daß auch Gottschalk sie gelegentlich angenommen haben kann.